

Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band: 3 (1936)

Artikel: Ueber Burgdorfs Löschwesen. 1. Teil
Autor: Merz, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Burgdorfs Löschwesen

Hermann Merz

1. Teil **Feuerwehr von den Anfängen bis zum Untergang des alten Bern** ¹⁾

Feuer und Wasser – welch urgewaltiger Gegensatz! Bekämpfen wir doch das eine durch das andere! Merkwürdigerweise sind es jedoch beide Elemente, unter deren Schrecken der Mensch, sofern sie einzeln entfesselt wirken, am schwersten zu leiden hat, gegen deren Wüten er sich deshalb nach Kräften zu wehren sucht.

Allgemeines

Bis ins ausgehende Mittelalter stand der Mensch der zerstörenden Feuerwirkung fast rat- und machtlos gegenüber, weil ihm die Waffen fehlten, um sie zu dämpfen, die technischen Hilfsmittel, die Werkzeuge. Dazu trat noch die Vorstellung, daß eine Feuersbrunst dem Menschen oft als Strafgericht Gottes auferlegt werde, gegen das er sich gar nicht wehren durfte. Es ist deshalb verständlich, daß (bis in unsere Zeit hinein) der krasseste Aberglaube herrschte (Feuerbannen, Feuerbeschwören), der jede gesunde Ueberlegung tötete.

Die rein germanische Siedelung mit den zerstreut liegenden Einzelhöfen war der raschen Ausbreitung des Feuers nicht günstig. Wir begreifen daher, daß die Kulturgeschichte des Mittelalters große Dorfbrände kaum kennt, wohl aber von sehr ausgedehnten Stadtbränden zu melden weiß. Bern z. B. ist 1286, 1287, 1302, 1367, 1368, 1380, 1387, besonders aber am 28. April und am 15. Mai 1405 schwer heimgesucht worden. Unsere Stadt litt ebenfalls mehrmals unter größern und ganz großen Brandkatastrophen; wir erwähnen hier die von 1365, 1388, 1522, 1594, 1638, 1678, 1700 (»Milchgäßlibrunst«), 1706, 1708, 1715. Ueber einige kleinere, aus bestimmten Gründen aber bemerkenswerte Vorkommnisse soll weiter hinten berichtet werden; die gräßliche

¹⁾ Das Jahrbuch 1937 wird einen zweiten Teil bringen, der das Burgdorfer Löschwesen (Feuerwehr und Wasserwehr) bis zur Gegenwart schildert.

Katastrophe von 1865 behandelt der treffliche, ausführliche Aufsatz im »Jahrbuch« von 1934.

Die Brandursachen? Neben der großen Trockenheit und Hitze des Sommers ist es besonders der Blitzschlag, dem zahlreiche Feuersbrünste zuzuschreiben sind. Nehmen wir die »Wetterschläge« weg, so tritt eine wesentliche Verschiebung der Ursachen der Brandfälle ein; denn nun treten die Wintermonate mit ihrer Heizgefahr an die erste Stelle, wenigstens von dem Augenblicke hinweg, als Oefen gebaut worden sind.

Die Chronik meldet uns den ersten größern Brandfall in der Gemeinde Burgdorf im Jahre 1365, in welchem Jahre der »Spithal sambt der kappellen« abgebrannt ist. Als 1388 die Oesterreicher unser Gebiet mit Krieg überzogen, wollten sie die Stadt brandschatzen und suchten sie am 11. Juni 1389 zu überfallen, bei welchem Anlasse es ihnen jedoch ganz schlecht ergangen sein soll, trotzdem die Männer zum Teil abwesend waren: sie wurden der Ueberlieferung gemäß von den mutigen Frauen in die Flucht geschlagen, denen zu Ehren die »Hühnersuppe« gestiftet worden ist. Die Feinde dington dann 1388 einen »Mordbrenner«, den Aargauer Werni Schneider, dem es gelang, in die Unterstadt einzudringen und Feuer zu legen. Dabei soll das ganze Unterstadtviertel zerstört worden sein.

1522 ist die »unter badstuben« ein Raub der Flammen geworden. Am Sonntagmorgen des 23. Novembers 1594 gab's am Kirchbühl, wo damals noch neben den wenig massiven Häusern vor allem Scheunen und Ställe standen, Großfeuer. Durch Brandlegung (?) gingen 8 Firsten in Flammen auf.¹⁾ Wie gewöhnlich, so auch

¹⁾ Ueber den Brand vom 23. November 1594, den er auf den 17. datiert, weiß Aeschlimann (gedruckte Ausgabe) recht anschaulich zu melden: »Das Feuer entstand im Hause des Metzgers Moser, am Kirchbühl, welches acht Häuser vom Salzmagazin an bis zur Knabenschule in Asche legte. Den Tag darauf ließ der Magistrat jedem Brandbeschädigten ein Mütt Korn zustellen und dem Ziegler verbieten, Ziegeln an Fremde zu verkaufen. Eine Hilfssteuer zu sammeln wurden Hans Thübel, Hans Grieb, Rathsglieder, und Heinrich Stähli und Jakob Burger, Zweiunddreißiger, verordnet. Den Beschädigten, Peter Friedli, Michel Vögeli, Andreas Sätelmeyer, Peter Hünig, Jakob Binder u. a., die ihrem Zorn gegen Moser allzu freien Lauf ließen, wurde befohlen, dem Großweibel in die Hand den Frieden gegen Moser anzugeloben. Ferner wurde den Feuerbeschauern befohlen, überall nachzusehen, ob sich Stroh etc. in den Häusern an feuergefährlichen Stellen befinde, und darauf, daß jedermann nur mit Laternen in Ställe und Scheunen gehen solle, was bisher, namentlich im Moserschen Hause, allzu häufig mit bloßen Kerzen geschah. Hans Spichti, der sich während der Brunst ungebührlich gegen helfende Landleute benommen, wurde um 100 Kronen, und der Großweibel Engel-

diesmal, zogen die Behörden aus dem Ereignis ihre Schlüsse und erließen noch am 23. Nov. ein Verbot, wonach in den Ställen kein Licht angezündet werden durfte. Für die Geschädigten gingen reiche Gaben ein. Allen voran steuerte die Obrigkeit zu Bern 100 Pfund, 15 Mütt Dinkel und je 1 Mütt Roggen und Erbsen. Der Schultheiß von Graffenried schloß sich an. Herr Decan Ragor in Kirchberg sandte neben 7 Pfund baren Geldes 2 Mütt Erbsen. Es ist eine lange Liste von Spendern bekannt, sodaß die »Brunstlydigen« nur geringen Schaden zu tragen hatten. Am 17. Juli 1638, einem Dienstag, schlug »der Wetterstrahl« in die »Spithalscheuer auf der unteren Allmend«. Das Flugfeuer steckte weitere 3 Scheunen in Brand, sodaß große Mengen von Vorräten aller Art zugrunde gingen.

Im Januar 1653 verbrannte ein Haus »in der Reckholderen« infolge Brandstiftung, und am 1. Dezember 1678 wurde das untere Spital neuerdings »infolge nächtlichen Heitzens dasiger Passantenstube« vernichtet. Am 4. Dezember 1678 ging die »untere Saagi« aus unbekannter Ursache in Flammen auf. Da nichts gerettet werden konnte, entstand dem Besitzer »großer Schaden«. »1706, den 13. Aprill entstuhnd zu Burgdorf an der Schmiden-gassen eine große Feuersbrunst durch Verwahrlossung in des Glasmahlers Haus, in welcher Brunst die gantz Schmidengasse in ein Steinhaufen verwandelt wurde«. So meldet das Steür Buch von Heimiswyl. Die Notiz ist deshalb besonders bemerkenswert, weil aus ihr hervorgeht, daß die Häuser an der Schmiedengasse damals schon aus Stein erbaut gewesen sein müssen. Aeschli-mann erzählt das Geschehnis anders. Der Brand brach 11 Uhr

hard, welcher »an der Brunst mit bloßem Schwert umhergefahren und sich sonst unschicklich benommen«, um 20 Mütt Dinkel gestraft. Die Beschädigten wurden, da sie Moser fortwährend anfeindeten, gefänglich eingezogen und, nach neuer Angelobung Frieden zu halten, wieder entlassen. Ein Prozeß, den sie erhoben, wurde von Bern (1598) endlich dahin entschieden, daß Moser jedem Beschädigten 200 Pfund zahlen sollte. Der Wiederaufbau geschah unter Oberleitung des Magistrats, der dazu einen Vergleich mit den Maurern schloß. An einem der neu errichteten Häuser wurde die Inschrift angebracht:

Vulcanus flammis rapuit velocibus istas
Contiguas octo faxque inimica domos.
Provida cura patrum solidas ex marmore struxit
Artificisque novum dextera finxit opus.

(Eine unselige Kerze machte, daß Vulkan mit seinen Flammen diese acht anstoßenden Häuser zerstörte. Die vorsehende Sorge der Väter (der Stadt) ließ sie solid aus Stein wieder aufführen, und die Hand des Baumeisters schuf sie als ein neues Werk)«.

nachts infolge »boshafften Tabacrauchens« aus und zerstörte 45 Häuser. Im »Bären« fiel ein Student aus Brugg, der, mit andern auf einer Ferienreise begriffen, im Gasthaus nächtigte, durch Sprung aus dem Fenster zu Tode. In des Venners Fisch Wohnung verbrannten leider auch alle Stadtfahnen (Mannschaftsfahnen) und das Panner. Sie wurden »in großen Kösten« von MgH ersetzt und von da an in der Kirche aufbewahrt. Beim Wiederaufbau fiel im Juni 1706 »ein französischer Dachdeckergeselle« vom Gerüst und starb an den erlittenen Verletzungen. Das Unglück Burgdorfs bewegte die Herzen in weiter Runde: es ging eine große Steuer ein; sogar aus Lenzburg, Königsfelden im Aargau, aus Thun und Interlaken, Saanen und Erlach wurden Gaben gesandt.

Am 13. September 1707 verbrannte ein Teil der hölzernen Wynigenbrücke infolge Unvorsichtigkeit einiger Knaben. Vikar Grunder – so heißt er in der Chronik. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um den nachmaligen Dekan J. R. Gruner, der von 1705–1707 als Vikar amtete – der im Pfarrgarten spazierte, sah das Feuer aufgehen, ergriff einen Feuereimer und rannte, »Fürio!« rufend, die Stadt hinunter. Dieses Eingreifen riß die Leute mit, und es gelang, des Feuers Herr zu werden, bevor alles heruntergebrannt war.

1708 fing das Haus »neben der oberen Badstuben«, als sie in der Küche »küchelten«, Feuer, und bald brannten drei Häuser lichterloh.

Der 14. August 1715 ist der grosse Unglückstag Burgdorfs im 18. Jahrhundert. Nachdem schon am Nachmittag, der sich durch ungeheure Hitze ausgezeichnet hatte, eine Scheune »durch Wetterstrahl« zugrunde gegangen war, brach in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr »durch Unvorsichtigkeit« ein neuer Brand aus, der infolge der Trockenheit und des Wassermangels rasend schnell um sich griff und schließlich 25, von 74 Haushaltungen bewohnte Häuser, 19 Scheunen und 25 Schweineställe, die untere Mühle und 3 Stadttürme samt »Litzen« in Asche legte. Er ist noch heute bekannt unter dem Namen »der erste große Scheunenbrand«. Leider forderte das rasende Element ein Menschenopfer: eine »sinnenblöde« Maria Regard blieb in den Flammen. Und doch ist die Katastrophe der Stadt zum Heil

geworden; denn da beinahe die ganze Unterstadt zerstört worden war, beschloß die Obrigkeit, den Wiederaufbau systematisch an die Hand zu nehmen. Sie ließ einen einheitlichen Bebauungsplan ausarbeiten und ernannte den Werkmeister der Stadt Bern, den Bauherrn Roth, der den Plan entworfen hatte, zum bauleitenden Architekten. Wer sich den Vorschlägen Roths nicht unterwerfen wollte, ging seines Anteils an den reichlich gespendeten Gaben verlustig. So kam es, daß einmal gründlich Ordnung geschaffen werden konnte: die Schweineställe verschwanden, die Bauart der Häuser wurde massiv, die Scheunen wurden an die Hinterseite gewiesen und der »Stadtbach« so geleitet, daß er auch als Wasserbezugsort bei Bränden benutzt werden konnte. Der »Steuerwert« der eingegangenen Gaben betrug 18 031 Pfund.

Am frühen Morgen des 23. Oktobers 1722 (2 Uhr) brach in der »Kronenwirtschaft« Feuer aus; immerhin wurde das sehr massive Haus nicht zerstört. Es folgte eine lange Untersuchung, doch ist die Ursache nie ermittelt worden.

1732 hat der berühmte Arzt Dr. Kupferschmid »auf dem Gsteig nahe hinter dem Pfarrhaus« ein Privatspital zu bauen angefangen. Kupferschmid war nämlich als Chirurg berühmt und hat immer Patienten bei sich aufgenommen. Bevor das Gebäude bezogen werden konnte, ist es am 2. April »verbrunnen«. Auch dem Arzt wurde in freundnachbarlicher Weise geholfen und wacker gesteuert. Darauf bezieht sich die Notiz im Heimiswyler »Steurbuch«: »Dem Herre Doctor Kupferschmid sein Häusli außerhalb der Statt wurde im Frühjahr 1731 (Aeschlimann schreibt 1732) eingeäschert. Er erhielt 10 Fuder Holz«. Dieses »Häusli« war also als Krankenhaus gedacht, und es ist sehr wohl zu verstehen, daß die Brandsteuer gerne gegeben worden ist, durften doch auch die umliegenden Ortschaften hoffen, in schweren Fällen ihre Kranken dort in Pflege geben zu können; es bestand damals kein größeres Spital zur Aufnahme Leidender in der Nähe.

Am 1. Juli 1783 ist die »Weißgerberwalke« abgebrannt, die »auf dem Platze der alten Stückgießerei Samuel Leüw« stand. Die Notiz ist wertvoll, weil sie das große Geschäft Leüw erwähnt.

Aus dem Jahre 1812 endlich wird gemeldet, daß die Feuerwehr am 27. Dezember »bei der oberen Saage« die »Specerey- und

Muskorn Stampfe« vor der Vernichtung gerettet hat. Es hat demnach damals eine Gewürzmühle in Burgdorf bestanden.

Ueber das furchtbare Unglück von 1865 meldet das »Jahrbuch 1934«. Am 19./20. Oktober 1871 legte »der zweite Scheunenbrand« 1 Wohnhaus, 1 Stöckli und 16 Scheunen in Schutt und Asche. Ueber die Brandfälle in den umliegenden Gemeinden ist bis 1815 wenig bekannt. Sichere Quellen fehlen fast ganz. Immerhin läßt sich aus alten Aufzeichnungen feststellen, daß die Feuerläufer von Burgdorf hin und wieder haben ausrücken müssen.

An diesen »erschrecklichen« Unglücksfällen, den Schadenfeuern, mit denen unsere heutigen großen Brände an Ausdehnung keinen Vergleich aushalten, trägt nicht allein das Fehlen aller technischen Hilfsmittel schuld, die Hauptursache liegt vielmehr in der Bauart der Häuser und dem Mangel an jeglicher Feuerpolizei. Die Häuser waren ganz oder zum größten Teil aus Holz erbaut – wir leben im Zeitalter der ausgedehnten Wälder mit ihrem billigen Baustoff, gegen das der Stein nicht aufzukommen vermochte – die Dächer bestanden aus Schindeln, Schilf, Holz, Stroh und andern leicht brennenden Stoffen. Die Konstruktion war die denkbar leichteste. Wir begreifen daher sehr wohl, daß jede größere »Brunst« zur Herausgabe neuer Vorschriften führte¹⁾, wie die von Bern zeigen, wo nach dem großen Brande von 1405 das Ziegeldach als allein zulässig erklärt und an bestimmten Stellen nur die steinerne Fassade gestattet wurde. Die Stadtverwaltung übernahm dabei einen Teil der Kosten. Es ist zu bedenken, daß in allen Städten, wie heute noch in vielen kleinen Landstädtchen, die Bürger intensiv Landwirtschaft trieben, und Ställe und Scheunen daher zwischen den Wohnhäusern standen! Letztere waren niedrig. Ein schmaler Hausgang führte

¹⁾ Merkwürdigerweise scheint das in Burgdorf wenigstens in bezug auf die Verordnungen nicht immer der Fall gewesen zu sein, wie die Daten der »Feuerordnungen« beweisen, die leider nur bruchstückweise oder gar nicht auf uns gekommen sind. Sie tragen die Daten vom 24. Juni 1635, 25. August 1658 (Neüwe Feüwrordnung, die am 17. Juli 1667 bestätigt worden ist), 3. März 1675, 21. Juni 1676 (am 19. Juli 1676 wurde jedoch beschlossen, »beyr alten zeverblyben«), 15. August 1685, 29. Juni 1701 (vor versammelter Gemeinde abgelesen), 2. März 1716 (neuer Anhang zur Feür- und Wachtordnung), 3. Mai 1734, 7. März 1736 (hier wird ausdrücklich die von 1677, sollte wohl heißen: 1676, erwähnt), 23. November 1765 (Neue Feuerwächterordnung), 14. November 1772, 26. August 1783 (wird am 24. Juli 1804 mit ganz kleinen Aenderungen bestätigt).

zur hölzernen Treppe. Im ersten Stock lagen die einfach ausgestatteten Familienräume. Öfen konnte man zunächst kaum, und der Kienspan besorgte die Beleuchtung. Mitten in der Küche lag eine stattliche Steinplatte (»Füürplatte«), auf der fortwährend offenes Feuer brannte und die eisernen Kochtöpfe erwärmte. Statt des Kamins gab's bis ins 15. Jahrhundert hinein einen großen Rauchfang mit der »Räuki« für das Fleisch des selbstgeschlachteten Schweins. Im zweiten Stockwerk lagen Vorratsräume und Gesindekammern. In Bern mußte der Rat 1313 verordnen: Wer einen Schweinestall vor seiner Tür unter den Lauben oder davor hat, soll ihn abbrechen und »dännen tun« bei 1 Pfund Buße und »1 Monetleisten«! (Fron). 1571 ließ man die Schweine auf den Gassen und dem Kirchhof (»Plattform«) frei herumlaufen, und 1617 mußte der Rat beschließen, es dürften die Lauben nicht mehr durch Holzbeigen »vergestet« werden. Endlich sei noch erwähnt, daß erst die Stadtrechnung von 1377 einen Posten für Straßenpflasterung enthält.

Ein Ziegeldach und Steinbau waren vom ausgehenden 15. Jahrhundert hinweg das Kennzeichen des Reichen und der Klosterbesitzungen, in welchen Häusern der Luxus des Oeltägels statt des Kienspans herrschte!

Bevor man das Wasser zu Löschzwecken aus besonderen Geräten richtig zu verwenden wußte, hatte es auch gar keinen Zweck, für Löschwasser zu sorgen – da genügte die Spende der öffentlichen Brunnen und allenfalls eines Stadtbaches vollständig. Wie sehr man aber in frühern Zeiten zum köstlichen Naß in den Brunnen Sorge tragen mußte, zeigt eine Notiz vom 19. Juni 1690 im Manual, nachdem der Rat bereits im Jahre 1688 die Bewohner »ermahnt« hatte: »Zu diser trochen Zyt sol n jeder Burger wasser vor ein Faß stehend haben und Hr. Kilchmeyer zewahrenn, uß dissem Brunnentrog nit zu viel zeschöpfen, sonder die bscheidenheit zu solchen Zyten zegebruchen«.

Es fehlte damals nicht nur an Einrichtungen und Hilfsmitteln zur Feuerbekämpfung, es fehlte auch jede Organisation zur Ausführung gemeinsamer und geregelter Kampfarbeit – kurz der Feuerschutz war außerordentlich primitiv.

Es ist ungemein reizvoll und lehrreich, die alten Protokolle und Sitzungsberichte des Rats zunächst auf den Feuerschutz hin zu

untersuchen und festzustellen, welche unsägliche Mühe sich MgH gegeben haben, um der Gefahr sich zu erwehren und das gräßliche Wüten des entfesselten Elements zu verhindern. Und weil sie wußten, daß Vorbeugen immer leichter und besser ist, als das einmal ausgebrochene Feuer zu bekämpfen, so erließen sie weise Mahnungen und Wegleitungen, bestrafte Nachlässige und Saumselige und schufen nach Möglichkeit Kampfmittel gegen Feuersgefahr.

Die Feuerschau

In unserer Stadt ist zum ersten Male am 26. Oktober 1535 von einem »Fürbeschouwer« die Rede, also von einer Amtsperson, die die Häuser auf drohende Brandgefahr hin zu untersuchen und von Zeit zu Zeit Nachschau zu halten hatte, ob deren Bewohner auch wirklich alles taten und ausführten, was die Obrigkeit als Feuerpolizeibehörde im Interesse der Allgemeinheit anordnete. Immer und immer wieder ist von ihm, später von mehreren Beamten in den Manualen die Rede. Am 7. September 1603 wird beschlossen: »Die fürstatten und öffen söln besichtiget werden«. – »Ein Fürbschouwer« amtete an der Schmiedengasse, ein anderer im »innen Mittlisten Viertel«, dem auch »Im Holzbrunnen«, also die Unterstadt, unterstellt war. Es gab demnach drei Kreise mit zwei Beauftragten. 1663 »habent die Hh. Feüwerbeschouwer gewalt, und befelch, die ungehorsammen Bürger nach angewenter erster Wahnung umb 2 Pfund oder je nach beschaffenheit der Sach abzestrafen«. Noch im gleichen Jahr (16. Oktober) geht man einen Schritt weiter und verfügt: »Der jüngste Feüwerbeschouwer sol mit dem Kleinweibel heutigs tags by den verzeichneten Straffwürdigen Personen ein visitation thun, und den fählhafften so Ihre Sachen noch nit verbessert, Ihr angeben, sich dan vor mHh Versprechenn«.

Vier Jahre später (26. Januar 1667) geht man noch weiter: »VB jedem Drittel sol ein feürbeschouwer mit dem kleinweibel zu dennen Jenigen, denen etwas nohtwendigs, führ-gfahrshalber, zouerbetteren angezeigt worden, Inhalt feüersschouwers rödeli (es wurde also ein genaues Verzeichnis geführt!), gehenn, Vnnd ihnen anzeigen, daß sy Innert 14. tagen ir möglichst tüyendt, wo nit, da es nit gschehen wurde, ohne verschonen die Sum-

säligen vnd Unghorsamen citiert vnd nach verbrechen vnd größe deß fählers abgestrafft werden söllint. Damit vorstehendem Schaden vorgebeugt werde«. Sechs Jahre nachher war man – aus welchen Gründen ist nicht ersichtlich – etwas milder geworden und verlängerte die Frist: »Was die HH. füwer beschouwer verschinen Tag Im Umbgang befunden, daß ußbesseret oder androst gemacht werden sölle – Luht Røedelis söll kleinweybel dasselbig ordenlich anzeigen vnd vß mH, Beuelch gepieten, daß die betr. persohnen es (womöglich) Innert monats frist erstattind by Mh. Straff, hernach in iedem Drittel durch ein geordnet füwer beschouwer sambt dem kleinweybel visitiert werden vnd die sumseligen gestrafft«. Die Mahnung wurde am 1. Oktober desselben Jahres wiederholt und am 8. weitere 14 Tage »frist ouch für offenthürli« gewährt.

Schlechte Erfahrungen zwangen die Obrigkeit am 17. April 1678, die Feuerschauer, die nun besoldet werden, zu veranlassen, ihren Umgang zweimal im Jahre durchzuführen und insbesondere nachzusehen, ob nicht etwa »Holtz oder Wedelen« an gefährlichen Orten liegen. Seit 1679 (18. Juni) »sol jeder Burger im Umgang der Füwerbschouer seine Eymmer zeigen«, und 1699 werden die Beamten »vermahnt«, an gefährlichen Orten fleißig nachzusehen. 1705 sollen sie »hinfort nicht mehr alle auf einen Tag umgehen, sondern unterschiedliche Tage darzu erwehlen und Ihrer Abtheillung halb sich unterreden«. 1713 endlich ist festzustellen, wie viel Pulver »die Büchsenpulververkäufer sicherlich verwahren« und wieviel sie im Laden »auf einmahl« aufbewahren dürfen, »welches dann der Feürordnung einverleibt und von den Feürbeschauweren darauf Inspection gehalten werden soll«. Leider wissen wir nicht, ob eine Zahl in die Feuerordnung aufgenommen worden ist. Jedenfalls ist aus den angeführten Weisungen ersichtlich, daß der Rat alles getan hat, was in seinen Kräften lag, um die Feuersgefahr von der Stadt abzuwenden.

Der Kaminfeger

Als der offene Rauchfang dem geschlossenen Kamin endgültig weichen mußte, etwa vom Beginn des 18. Jahrhunderts hinweg, und zwar zunächst dem »nicht aufgeführten«, das Dach nicht

überragenden, später dem »aufgeführten«, das, auf besondere Fundamente abgestellt, das Dach überragte – noch im Jahre 1826 gab's beide Konstruktionen in unserer Stadt! – trat der »Caminfäger« als weitere Kontrollstelle in Tätigkeit. Wer den Anordnungen dieser wichtigen Persönlichkeit nicht strikte Folge leistete, wurde empfindlich bestraft. Ein Beispiel (12. Januar 1704): »Wielen Abraham Flückiger sein enges Camin wenig rußen läßt, daß unlängst selbiges abermahlen anbrunnen; als soll der Straf erlegen 2 Pfund 10 Batzen und soll biß künfftige Ostern sein Haußdach, so nur mit Schindlen gedeckt ist, mit Zieglen decken lassen bey Straf 4 Pfund im fall Ungehorsams«.

Von 1720 hinweg müssen alle Aenderungen, die der Hausbesitzer am Kamin vorzunehmen beabsichtigt, vorher angemeldet werden. Die 1716 ins Leben gerufene »Feuerkommission« wurde 1730 beauftragt, »in den Häusern Vorkehren zu treffen, die sie für geeignet hält, um die Brandgefahr zu verringern«. Am 25. September 1728 will die Stadtverwaltung »mit einem Caminfeger einen Accord treffen, damit die Stadt daher keine feürsgefahr zu besorgen habe«. Und als 1729 kein Meister in der Stadt zu finden war, »verrichtet ein frömbder Caminfeger auf Befehl der Feüwerkommission seine Arbeit«. Dann aber wurde die Angelegenheit endgültig geregelt, und die Notizen über die Arbeit des Kaminfegers verschwinden aus den Akten.

Der passive Feuerschutz

Es blieb keineswegs beim Erlaß von Vorschriften; sie wurden auch gewissenhaft durchgeführt und gehandhabt. Wer mit dem Feuer unvorsichtig umging, wurde streng bestraft. Von 1667 hinweg finden sich in den Manualen häufig nicht nur »Ver-mahnungen« Unvorsichtiger, sondern auch »Verfügungen«, die für den Betreffenden jedenfalls höchst unangenehm waren. Wer mit offenem Licht, also ohne Laterne, in seinen Stall ging, wurde, wenn eine Anzeige erfolgte, ohne Nachsicht eingesperrt. 1691 wird das »Tabactrinken« in den Scheunen als »große Gefahr« erklärt und mit Geldstrafe belegt. Wie streng man in »fürsachen« war, erhellt aus einer Ratserkenntnis vom 20. März 1661: »Verena Hächler Herren Hans Grieben Magd das es ein feüwrig Scheyt

in des Herrn Byfang für unnd neben den Scheüwren durch getragen, daher liechtlich ein gefährliche Feüwrsbrunst entstehen können doch milden und gnedigen Straff, soll es biß uff den abent carceriert werden«. Daß auch die elenden Unterkunftsverhältnisse eine große Gefahr in sich bargaen, beweist ein Ratsbeschluß vom 6. Oktober 1680: »Salome Wyß sol durch Hr. Spitelvogt Löuw gewahrnet werden ein anderen underschlupf zesuchen, wilen uf Hs. Baumatters Esterrich zewohnen, feüwrs halb gfar ist«. Am 12. Januar 1704 wurden Maßnahmen gegen Brandausbrüche von der Kanzel verlesen. 1709 erscheinen Verordnungen über das Errichten von Feuermauern zwischen den Gebäuden. Vorher scheinen solche nur an Neubauten angebracht worden zu sein, zwischen den alten Häusern fehlten sie. Jetzt wird verlangt, daß jeder Hausbesitzer und Bewohner seine »Mauern anmelde«, worauf ein »Augenschein« stattfand, dessen Ergebnisse dem Besitzer mitgeteilt wurden. Der hatte nun einen allfälligen Mangel sofort zu beheben. Geschah das nicht, so trat zuerst »vermahnung«, dann Bestrafung ein. Die Maßnahmen wurden 1723 verschärft.

Am 31. Juli 1723 führte ein Maurermeister einen Schüttsteinablauf durch eine Brandmauer hindurch. Der Mann wurde bestraft, und die Oeffnung von Amtes wegen zugemauert. Schwere Strafe traf einen Burger, der 1725 die Stadtmauer durchbrechen ließ, um ein Kamin durchzuführen. Im gleichen Jahre wurde das »Einstützen« verboten, also das Einlegen von Brennstoff in den noch warmen Ofen; denn dieses Verfahren hatte in einem Hause fünfmal hintereinander »feüwrsgefahr« zur Folge gehabt. Der Besitzer, seine Frau und seine Magd wurden vor die Feuerkommission zitiert und mit Gefangenschaft bestraft. 1729 ging man noch weiter: »spätes Einfeuren«, also Heizen zur Nachtzeit, wurde untersagt. Man war demnach ungemein vorsichtig.

Am 29. Mai 1729 entstand »Füersgefahr« durch allzu viele Uebernächtlter in der Spitalscheuer, weshalb der Spitalvogt eine Vermahnung erhielt. Auch die freien Mottfeuer wurden berücksichtigt und in den Feuerschutz einbezogen: »Innert der gewohnten Feürmarche dürfen keine Mutt- und dergleichen Feür angemacht werden (7. Mai 1799)«. Die auf der Kühweid waren »tags zu bewachen, abends zu verwahren«.

Löschmaterial vor Einführung der Feuerspritzen

Was das Löschmaterial vor Aufstellung einer eigentlichen Feuerwehr anbetrifft, so beschränkte man sich auf die Anschaffung von Leitern, Einreißgeräten («Häggen»), Seilen, Stoßgabeln und Wassergefäßen. Schon 1603 »soll Burgermeister ein halb dozert gering fürleiterenn machen lassen Zu der statt Handen«.

Als die Verhältnisse nach und nach schwieriger wurden, weil die Zahl der Stadtbewohner allmählig wuchs, beschloß der Rat am 22. September 1660 die Schaffung einer Feuerkommission, von der weiter hinten die Rede sein wird, und beauftragte die »feüwer verordneten die leiteren und storen (Haken) zu renovieren«. In die neue Kommission wurden u. a. Herr Venner Stälj und Burgermeister Dysli gewählt – man legte demnach der Neuschöpfung sehr große Bedeutung bei. Wir werden später auf deren Tätigkeit zurückkommen. Sie schlug dem Rat am 19. Juli 1663 eine große Materialinspektion abzuhalten vor, an der man deutlich erkannte, daß es an der Zeit sei, große »feüwer Sprützen« anzuschaffen, was, wie wir später erfahren werden, 1670 geschehen ist. Von nun an wurden von Zeit zu Zeit immer wieder »große Feuerschauen« (Inspektionen) abgehalten.

Das Wasser als Löschmittel

Das ursprünglichste Löschgerät ist das Wassergefäß. Da gab's außer dem Eimer (s. w. h.) hölzerne Traggeschirre («Bücki»), Kübel, Melchtern, Zuber, die man im Falle der Not auch zu Feuerlöschzwecken verwenden konnte.

Zahlreiche Verordnungen und Verfügungen betreffen die Bereitstellung und Verwendung des Wassers als des besten und sichersten Löschmittels. Schon am 21. Juli 1537 beschließt der Rat: »Man sol Umb gan Vnd wer nit wasser vor der thür hatt, sol man Vf zeichnen«. Nun folgen sich die vorsorglichen Maßnahmen Schritt für Schritt.

Am 18. Juli 1638 wird verfügt: »Ein Jeder Burger sol ein Bücki mit Wasser für syn Hus stellen. Item am Frytag der für Eymer halber ein Umbgang beschechen damit man sechen könne was für Eimmer Jeder Burger habe Und ob dieselben Ir oder annderer Personen syennt, dann Zubesorgen In gestriger leidiger

Prunst fil Eimmer verloren worden syn werdindt. Wyl gestrigen tags (neben noch anderen Schüren) leider die Spittal Schür vom wetter verbrönnt wordenn, also sol das Aembd Inn die Schüren Inn der Matten getan werden«. Vom 5. Dezember 1639 an wird der »Sod am Kirchbühl« als Wasserbezugsort angewiesen. Am 12. August 1693 faßt der Rat nochmals einen ganz ähnlichen Beschluß wie 1638 und verlangt: »Wegen zu großer Hitz sol in Büki Wasser vor die heußer gestellt werden«. Es ist als gewaltiger Fortschritt zu bezeichnen, daß man im 15. Jahrhundert (in Bern nach dem großen Brand von 1405) besondere Wassergefäße zu Löschzwecken in den Haushalt einführte, unzerbrechliche und »nit erlechnende«, also immer dienstbereite »lidrin Eymer«, die ledernen Feuerkübel oder Eimer.

Der Feuereimer ¹⁾

Jeder Hausvater mußte sich einen Eimer anschaffen und ihn an leicht zugänglichem Orte aufbewahren. Heiratsbewilligungen waren an den Besitz des Feuereimers geknüpft, ebenso die Aufnahme als Bürger (Ratsbeschluß vom 24. April 1723: »Ins künfftig soll jeder Burger bey seiner Anerkennung mit und neben dem Eymer auch noch das Ober- und Untergewehr und alle erforderliche Kriegsausrüstung vorweisen und eydtlich bezeugen, daß dasselbe sein und nit nur entlehnt seye«). In den Städten gab's »stättische« Eimer, die Eigentum der Allgemeinheit waren und daher das Wappen der Stadt führten (10. Juli 1675: »Die Statt Eymer sol Hr. Burgermeister verbessern lassen«), und »private«, die den Haushaltungen gegen Bezahlung einer Gebühr geliefert wurden, oder es wurde gar verfügt, daß zwei vorhanden sein mußten: der eine war Privateigentum, der andere gehörte der Stadt, wie das bei uns der Fall war (20. Februar 1538: »Wellich nun fürthin wirt uß der statt züchen . . . sol den eymer der statt oberantworten vnnd nit mit Im hin wäg füren«). Erst das kantonale Dekret vom 31. Jänner 1884 hob die gesetzliche Verpflichtung zur Haltung eines »Feuerkessels« auf! Es wurden Verordnungen über die Behandlung des wertvollen Eimers erlassen.

¹⁾ Nach Aeschlimann »wurde am 26. Dezember 1536 beschlossen, daß alle neu-aufgenommenen Bürger einen Feuereimer haben sollen, welche Ordnung später stets in Kraft blieb«.

So durften die »öffentlichen«, die an ganz genau bekannten Stellen magaziniert waren (18. Juli 1638: »Die für Eymer söllent Under der Schal dännen Und widerumb Under das Rathus wie von altem har gehenkt werden«), nicht geworfen werden. Von Zeit zu Zeit fand eine amtliche Inspektion statt.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß man in Burgdorf im 18. Jahrhundert unter bestimmten Verhältnissen ein »Eimergeld« entrichten mußte! Wer nämlich zu einem Amt »berufen« wurde oder ein Amt »erlangte«, hatte einen bestimmten Betrag zu erlegen. Man nannte das den »Aemtereinkauf«. Am 17. März 1708 beschloß nun der Rat: »Die Feur Eimer, so von Aemteren und Diensten her geliefert werden, soll der Hr. Burgermeister in der Stadt Kosten zeichnen lassen«, m. a. W.: aus dem Einkaufsgeld sind auch Eimer angeschafft worden! Verantwortlich für die Bereitschaft der Gefäße war kein Geringerer als der Bürgermeister!

Im Brandfall wurde das Wasser aus dem Eimer direkt ins Feuer gegossen. Sobald Feuer gemeldet oder »Fürio!« gerufen wurde, schloß man die Stadttore, und es wurden die nämlichen kräftigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergriffen, wie in Zeiten der Belagerung; denn was man bei solchen Anlässen am meisten fürchtete, war nicht das Feuer als solches, sondern vielmehr die Unordnung, die von lichtscheuem Gesindel benutzt wurde, um zu rauben und zu plündern. Noch sei erwähnt, daß in schlimmen Tagen allgemeiner Not und zu Kriegzeiten, sowie in den heißesten Tagen des Sommers der Rat der Stadt verfügen konnte, daß Wasser neben dem Feuerherd in besondern Gefäßen bis zur »Fürzyt« (Abendläuten) aufzubewahren sei.

Haken und Leitern

Wichtige Geräte waren, wie wir bereits wissen, der Haken und die Leiter. Mit dem Haken konnte dem gefräßigen Element die Nahrung entzogen werden, man konnte durch Einreißen bedrohter Gebäudeteile das Feuer am weitem Umsichgreifen hindern. Die Leiter gestattete beherzten Männern, insbesondere Bauhandwerkern, wie Zimmerleuten, Maurern, Dachdeckern und Dachnaglern, die man schon damals als »Spezialisten der nicht-organisierten Feuerwehr« im Brandfalle verwendete, den Eimer

direkt in den Brandherd zu leeren oder Bedrohte zu retten. Es ist daher verständlich, daß der Rat an verschiedenen Orten Feuerleitern an Seilen aufhängen ließ und bei Strafe deren Verwendung zu andern als Feuerlöschzwecken verbot, daß Feuergabeln und Feuerhaken da und dort deponiert wurden. Die Manuale enthalten hierüber manchen Hinweis (3. März 1675: »Die Feüwerordnung soll allweg an eines Herrn Burgermeisters Rechnung abgelesen und diesmahlen die feüwerleiteren gefekt ob sy noch werrschafft syend«, 25. Juni 1729: »Wer feurleiteren von ihren Plätzen wegnimmt, wird bestraft«. Die Eimer werden an diesem Tage registriert, die Schläuche geschmiert«. Am 5. Juli 1788 »will man versuchen durch Gablen oder Stangen die Aufrichtung der Feuerleiteren zu erleichtern«).

Die Feuerkommission

Es ist bereits erwähnt worden, daß der Rat am 22. September 1660 »Feüwer verordnete« wählte, die in der Folge die Feuerkommission bilden, welch letztere 1663 die erste große Materialinspektion anordnete. Sie spielt bald in der Geschichte unseres Löschwesens eine ungemein wichtige Rolle, sodaß es sich lohnt, ihren Spuren nachzugehen. Sie wird zum ersten Male am 8. Januar 1700 offiziell Feuerkommission genannt und hat als solche 1701 der Gemeinde die »Neue Feuerordnung« vorgelegt. Wir lesen über ihre Tätigkeit zunächst im Ratsprotokoll vom 2. März 1716: »Der neüwe Anhang zur Wacht- und feüwerordnung, wie solcher durch die Feüwer-Commission projectiert, ist von MHR und Burgeren bestätigt mit dem Anhang, daß jede Haushaltung sich alle Nächtt mit einem guten Züber voll Wasser versehen solle, damit in entstehender Feürsgefahr dem Anfange könne widerstanden werden, wobey gutgefunden worden, das nohtwendigste daraus von Canzlen publicieren zelassen«. Sie beantragte am 24. Oktober 1722, es dürfe wegen Brandgefahr nur Holz in die Stadt führen lassen, wer vom Rat eine besondere Bewilligung erhalten habe. Die Behörde erhob den Antrag zum Beschluß. Er erwies sich als sehr nützlich, gab jedoch Anlaß zu zahllosen Scherereien und Bestrafungen.

Die Kommission erscheint später auch unter der Bezeichnung »Feueranstalt« in den Manualen. 1727 besteht sie aus einem

Präsidenten und 7 Mitgliedern. Ihr wird von diesem Zeitpunkt an auch die Aufsicht über die Brunnen und die Oberaufsicht über die Wächter anvertraut. 1729 werden ihr die Kaminfeger unterstellt. 1728 verlangt sie die allgemeine Einführung von Feuermauern, nachdem sie schon 1727 dafür zu sorgen hatte, daß die »Camine noch vor dem Winter geruβet werden, damit besorglicher Feursgefahr vorgebogen werde«. Sie wählt später die Feuerwehroffiziere und kontrolliert die Feuerweiher. Sie hat »zuziehende Leute zu untersuchen«, also festzustellen, ob sie im Besitze der Feuereimer und Laternen seien. 1732 beantragt sie: Wenn Ehrenstellen »erlangt« werden, ist dem Feür Sekel (Fonds, aus dem Geräte für die Feuerwehr angeschafft werden, s. v.) etwas zu bezahlen bis zur Ablage der nächsten Rechnung. Wer das nicht tut, wird in den Ehrenstellen eingestellt ... Und der Rat faβte diesen Beschluß! Vom 15. März 1732 an hat die Kommission dafür zu sorgen, daß »an Märitzeiten bessere Stadt- und Scheunen-Wachten gestellt werden, weil seit einiger Zeit auch die allerschlechtesten Leüth zu solchen Wachten admittiert werden«. Am 21. Juni des nämlichen Jahres muß die Kommission durch die vier Wächter auch »Bätteljäginen« (Bettlerjagden von einem Tor zum andern) veranstalten, und sie behält dieses »schöne« Amt in der Zukunft bei! Ihre Kompetenzen werden im nächsten Jahr erweitert: am 11. April 1733 erhält die Feür-Commission die Ermächtigung, von sich aus »unnütze Leüth« aus der Stadt zu weisen und »Executionsmittel« zu benutzen, d. h. die Prügelstrafe gegenüber Renitenten anzuwenden!

Von 1734 an nimmt sie nicht nur die Kontrolle der Kamine an die Hand, sie veranlaßt auch die Anlage einer Registratur für das Rußen und kontrolliert an deren Hand die Häuser. 1735 »soll sie überlegen, ob sie frische Tortschen (hölzerne Schilde, die der Helfer über sich hielt, wenn er im Feuerregen eine Leiter ersteigen mußte) und Hartzringe oder aber statt Hartzpfannen Laternen anschaffen wolle, um sich im Fall der Noht bedienen zu können«, mit andern Worten: sie hatte die Frage der Brandplatzbeleuchtung zu studieren. 1740 erhielt sie einen neuen wichtigen Auftrag: »Damit die Feürläuffer in besserer Disciplin gehalten werden, soll die Kommission einen tüchtigen Hauptmann und Lieutenant etablieren; zu deren Besoldung – hier erscheint zum ersten Male eine Entlöhnung von Vorgesetzten – MH jährlich 2 Mütt Korn nach der Commission Gutfinden zu vertheilen

verordnet haben (27. Juli)«. Vom 1. Mai 1745 hinweg wird ihr auch die Aufsicht, also die »fortwährende Kontrolle über die Zugezogenen« überbunden.

Daß das Amt eines Feuerkommissionsmitglieds kein beneidenswertes war, dürfte einleuchten: sie waren begreiflicherweise gar vielen Anfeindungen ausgesetzt. Doch wurde der Antrag, die Kommission aufzuheben, 1753 vom Rate abgewiesen. Ja, ihre Kompetenzen wurden in der Folge noch erweitert. Es wurde ihr 1768 »überbunden, zu untersuchen, ob nicht viele unnütze Hintersässen in der Stadt wohnen, welche wiederum fortgewiesen werden sollten«. Am 7. März 1789 soll sie gar »Antrag stellen, wie Brandstifter aus Verwahrlosung zu bestrafen seien«. Und als 1798 alles drunter und drüber ging, »sollen am 1. September die ehemaligen Glieder der feür Commission ersucht werden, noch diesen Herbst die gewohnten Umgänge in ihren Quartieren zu halten« – also trotz Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!

Der Feueralarm

Die Stadt besaß schon im 17. Jahrhundert ein wohl ausgebildetes Alarmsystem. Neben den beiden Nachtwächtern in den Gassen (rufenden Wächtern) bestand auf dem Kirchturm eine Hochwacht mit Verbindung nach dem Kirchhof, d. h. ein Mann bezog auf dem Turme Posten, und sein Kollege befand sich unten auf dem Platze bei der Kirche, sodaß die beiden mündlich, durch Ruf, sich miteinander verständigen konnten. Es muß besonders im tiefen Winter kein angenehmes Amt gewesen sein, denn der Turm war ja allen Winden ausgesetzt. Wir freuen uns deshalb heute noch über den Ratsbeschluß vom 31. Januar 1663: »Dem Hochwechter uffem Thurn zur verbesserung seines geligers In dieser großen Kelte, soll auch Hr. Spitalvogt uß solchem Hauß, mit einem Küssi oder dergleichen behülflich sein«. Wie vorsorglich der Rat alles erwog, was dem Feuerschutze dienen konnte, zeigt eine Verfügung vom 7. März 1660: »Es soll fürthin ein gute Ordnung in der kilchen gemacht werden, das die wybsbilder zuerst, hernach die mans persohnen jung und alt, letstlich die Schuler darus gohn in stiller zucht, allein fürsnoth vorbehalten die Manspersohnen dann voraus louffen möchten«. Also zugleich auch Feuerzucht!

Wie wurde alarmiert? Der Ratsbeschluß vom 30. September 1649 gibt klaren Aufschluß: »Eß ist ein hellig geschlossen das wo feüwer ußert der Statt usgienge, das der Drumbeter oder Turmwechter mit synem Horn so lang melden Vnd blasen sölle, biß man Ime abhalten wird. Wan aber für Inn der Statt Ufgienge sol er alsdan an die gloggen schlan. Vnd stürmen«.

Man verlangte von den Turmwächtern strengste Aufmerksamkeit und verfuhr mit ihnen keineswegs glimpflich, wenn irgend eine Nachlässigkeit entdeckt wurde. Als der große Brand von 1700 das Milchgäßli schwer heimsuchte, wurden alle Wächter einem scharfen Verhör unterworfen. Schließlich wurden die Hochwächter und der Sigrüst bestraft, ebenso einige »Private«, weil sie zu lange zugewartet hätten, statt sofort zu alarmieren. »Es wird guthfunden, noch ein Sprützen Zemachen. Item noch mehr Eymer«. Die Obrigkeit setzte eine besondere Kommission ein. Die Ausführung der Obliegenheiten wurde fortwährend verbessert und schließlich in der »Neuen für Wächter Instruktion« vom 23. November 1765 niedergelegt, die sich durch solche Klarheit auszeichnete, daß sie fast unverändert in die von 1783 übergegangen ist, von welcher letzterer weiter hinten die Rede sein wird. Schon am 11. September 1756 aber wurde verfügt: »Die Hochwächter sollen ohne zuerst zu fragen, sofort durch 3 Hornstöße anzeigen, wenn sie Feuer aufgehen sehen, worauf sich die Feuerläufer bereit machen«.

Von 1739 hinweg finden sich im Manual immer wieder Notizen über Wahl und Wiederwahl der Wächter. Sie werden fortwährend bis weit ins 19. Jahrhundert hinein »vermahnt«, es mit ihren Pflichten ernst zu nehmen. Sie werden vor Rat und Feuerkommission zitiert und mit Absetzung bedroht, sollten sie sich die geringste Nachlässigkeit zuschulden kommen lassen. 1732 werden alle vier zu »Bättlerjagten« verwendet. Doch das ist uns bereits bekannt.

Die Handspritzen

Einen gewaltigen Fortschritt im Löschwesen brachte die Einführung der Handspritzen. Luzern besaß deren schon 1499, wenigstens lesen wir von 12 »möschin sprizenn«, die verteilt worden waren. Bern hatte 1521 ebenfalls einige »möschin

spriczenn« zu eigen, denn die Stadtrechnung enthält einen Posten für deren Reparatur. Sie blieben während 100 Jahren die einzigen Mittel, um das Feuer zielsicher auf einige Entfernung hin bekämpfen zu können, während man bis jetzt mit dem unsichern »Platsch« aus dem Eimer eigentlich wenig oder nichts auszurichten vermochte. In Bern war es der Büchsenmeister Peter Schädel, der brauchbare Spritzen herstellte.

Bis zu diesem denkwürdigen Augenblick, da man dem Feuer auf den Leib rücken, also angriffsweise vorgehen konnte, beruhte das Löschwesen eigentlich auf einer mehr oder weniger freiwilligen nachbarlichen Hülfe, wobei jeder zugriff, wie es ihm beliebte, mit alleiniger Ausnahme der »Feuerläufer«, von denen bald die Rede sein wird. Von Löschtaktik wußte man noch nichts, und eine Feuerwehr im heutigen Sinne bestand so wenig wie eine Dienstpflicht. Das wurde nun mit einem Schlage anders. Wir müssen jedoch dem Kapitel Spritze und Feuerwehr noch einige Ausführungen vorangehen lassen zum bessern Verständnis des Hauptabschnitts.

Feuerlauf und Feuerläufer

Unter einem Feuerlauf wird in alten Zeiten sowohl der Lauf zum Feuer, der Brandstätte in der Ortschaft, also der »Löschangriff« der Hakenträger und Seilmannschaft, später der Eimer- und Spritzenleute, als auch die freundnachbarliche Hülfeleistung verstanden, die der Bewohner einer andern Ortschaft der heimgesuchten Siedelung gewährt. Noch heute ist die Bezeichnung Läufer-spritze gebräuchlich, als desjenigen Geräts, das mit seiner Mannschaft, den Läufern, in die Nachbarschaft »ausrückt«, im Gegensatz zu den Spritzen und der Mannschaft, die die Ortschaft normalerweise nicht verlassen dürfen, also verwendungsbereit (alarmbereit) der heimatlichen Siedelung zur Verfügung stehen. Es ist deshalb, eben weil die alten Protokolle keinen Unterschied machen, nicht immer ganz leicht, herauszufinden, welcher »Lauf« im besondern Falle gemeint ist, und ob als »Feuerläufer« der Feuerwehrmann schlechthin oder aber der zu den »Geräten nach auswärts« Eingeteilte gemeint ist.

Zum ersten Male wird in den Protokollen der Ausdruck am 3. Mai 1589 gebraucht, als der Rat Bestimmungen aufstellte für

die Leute, »die zum für louffen ußerhalb der statt«. Sie scheinen damals nicht immer das geleistet zu haben, was man billigerweise von ihnen hätte verlangen dürfen, vielmehr außerhalb des Stadtbereichs hin und wieder andere »Löschaktionen« vorgenommen zu haben, als die gewünschten, denn MgH »erkannten« am 7. November 1639: »Uff alle fürlöuffer sol ernstflyssige Ufsicht gehalten Vnnd die Verbrecher Inn gebüerennde Straf erzogen werden«, mit andern Worten: die Fehlbaren mußten sich vor dem Rate verantworten. Man nahm sie deshalb 1646 in Eid und Pflicht: »die füwrlöuffer Hannd samptlichen gelopt Ir bestes Im fal der Noht zethun vermog vorgelesener Vnd gemachter Ordnung« (Feuerordnung vom 24. Juni 1635). Andererseits spendete der Rat »Remunerationen«, wie eine Notiz vom 22. Februar 1660 beweist: »Den feürlöufferen, an die Brunst gahn Ey bey Utzenstorf ist für Ihr müy und louffen mgH geordnet, Jedem ein mas wyn Und etwas speiß in ergetzlichkeit zebruchen«.

Aber auch den nicht nach auswärts »Laufenden« winkten »Aufmunterungen«: »Denen jungen persohnen, so ihren flyß und müy In Löschung der Underen Spital entstandenen Brunst angewendt, sol Hr. Burgermeister iedem eine Uerti lassen werden oder das gelt dafür entrichten damit man ins künfftig mehrere willige lüth finde (2. März 1676)«.

Um die Läufer besser »in der zucht« zu halten, verpflichtete die Stadtverwaltung die »Gesellschaften«, die Zünfte, schon vor 1635, die nötigen Leute zu stellen und ein genaues Verzeichnis der Pflichtigen zu führen, das im Doppel auf der Stadtkanzlei niederzulegen war. Zur Entlastung der Einzelnen wurde 1665 verfügt, daß die Läufer alle zwei Jahre zu wechseln hätten. Von 1667 an werden sie besoldet. Allein die Beanspruchung der Zünfte hatte ihre bedenkliche Schattenseite: die Gesellschaften traten offenbar nicht immer auf Organisationserneuerungen ein, wie die Notiz vom 19. Juli 1676 beweist: »Byr alten füwer ordnung sölle es weyters verblyben wylen die gsell-schafften zur nüwen ordnung sich nit verstehen wellen, allein söllend den feüwerläufferen allwy 2 zu führeren vnd obmänne- ren geordnet werden, erforderliche anwysung zethun, denn die gsell-schafften söllint ihren Leüfferen absonderliche Stecken oder spießli zum Lauffen Zu etwelichem gwehr machen Lassen, Item zu guten der Leüfferen können im Brand Latternen us dem Rath-

hus genommen, In Canzley gethan und zu nachts Zyten im Fahlder noht, zum Lauffen gebraucht werden«. Dieser Ratsbeschluß ist aus dem Grunde von hoher Bedeutung, als er der erste ist, der den Leuten eine Ausrüstung zuweist.

Daß auch die Nichtausrückenden als Feuerläufer bezeichnet wurden, lehrt eine Verfügung vom 19. Juni 1663: »Hr. Burgermeister, Hr. Stäli des Raths vnd einer der eltesten Under den Feürläufferen söllent die feüwerleiteren, Häggen vnd alle darzuo gehörige Sachen aufsuchen, besichtigen, ein Jedes an sein gehörig ohrt thun Vnnd fleißig verzeichnen auch gedachten Eltesten befelch geben werden hernach ein Ufsicht vnnd sorg dazuo zehalten. Und so etwas mangells daran erschine, so verbessern Und Inn völlige Zahl der Stucken bringen zelassen«.

Eine ins Einzelne gehende Organisation scheint um die Wende des 18. Jahrhunderts durchgeführt worden zu sein, denn 1718 beschloß der Rat: »Damit die Feürläuffer dest besser in guter Ordnung gehalten werden können, so finden MH nothwendig, daß Ihnen jederzeit ein Feüwr-Haubtmann und Lieutenant vorgesetzt seye, denen die übrigen Feüwerlöüffer gehorchen sollen«. Allein auch diese Vorgesetzten haben die erwarteten Hoffnungen nicht immer erfüllt: am 20. September 1738 erteilten MgH den Offizieren einen Verweis: »Dem feür Haubtmann und Lieutenant ist reprochirt worden, daß sie selbst einen Theil der Feürläufferen im letsten Feürlauf abwendig gemacht und auf den Rückweg gebracht. Nur tüchtige Leuthe sollen zu feür Läufferen geordnet (werden)«.

Auch die Unfleißigen, die nicht auszurücken hatten, werden seit 1767 gebüßt; denn man hatte mittlerweile eine richtige Feuerwehr aufgestellt und 1792 die Zahl der Läufer festgesetzt »auf 12 auserlesene Mann und 1 Offizier, der selber einen Statthalter (Stellvertreter) zu stellen hat und 2 Mütt Dinkel erhält«. Die zuerst auf der Brandstätte eintreffende Spritze erhält seit Januar 1789 eine Prämie.

Als im März 1798 das alte Bern zusammenbrach, stellte auch die Burgdorfer Feuerwehr ihre Arbeit ein, sodaß der neue Rat am 16. April beschließen mußte: »Den Feürläufferen soll officialiter angesagt werden, daß sie fürohin ihre Pflichten wieder erfüllen«. (!)

Die Feuerordnungen

Alle die Bekämpfung des Feuers (aktive und passive Arbeit) betreffenden Vorkehren sind in den »Feüwer ordnungen« niedergelegt, die leider nur bruchstückweise auf uns gekommen sind. Die erste stammt aus den Zeiten vor dem Jahre 1635, denn das Protokoll vom 24. Juni 1635 bemerkt: »Und sol ouch die für Ordnung ernüweret und darumb ein Zeedel an alle gsellschaften gemacht werden, ds sy ordiniert welche Zum Loufen und die dem Statschryber durch ein Zedel Namhaftmachen sölle. Und sol die Burgerschaft gebotten werden, ds sy und ein Jeder Insunderheit wasser für Ire hüser thunt«. Am 25. August 1658 wird eine neue Feuerordnung erlassen und 1667 bestätigt, als einige »Neuerer« eine andere wünschten. Am 3. März 1675 wurde sie auf Vorschlag des Burgermeisters ergänzt, und der Rat beschloß am 21. Juni 1676: »Eine Neüwe Feüwer Ordnung (darin eigne tüchtige persohnen zum Lauffen von mh zeerwellen, umb gebürlichem Lohn von Hrn. Burgermeister Und den gsellschaften zeempfachen) nach Ufsatz (Entwurf) Hrn. Venners ynzuführen ... Sollte ein ieder Obman solches uff syner gsellschaft anzüchen, ob willige tüchtige Louffer sich erzeigen wellent«. Es war demnach gar nicht so leicht, die richtigen Leute zu finden. Als der Entwurf jedoch zur Besprechung vor MgH gebracht wurde, beschlossen sie, »byr alten zeverblyben«. Erst 1685 wurde eine wirklich neue geschaffen, in der sich die interessante Stelle findet: »Ein früsches alles ernsts verpott: Flachs dehren und brächen nur by den Wöschhüseren und by der Gysnau ussen«. Auf die Straßen durften keine »Dingel« (Abfälle) geworfen werden. Als Strafe für Zuwiderhandelnde winkte die Trülle!

Die Vorschriften blieben in Kraft bis zum 29. Juni 1701. An jenem Tage wurde die »Neüwe fürordnung« vor versammelter Gemeinde »abgelesen«. Sie erhält am 2. März 1716 einen Anhang und nennt sich jetzt »Feür- und Wachtordnung«. Sie ist 1734, als die erste »Feuerseckelrechnung« vorzulegen war, revidiert worden, doch wird am 7. März 1736 ausdrücklich die von 1677 (oder besser 1676) neuerdings erwähnt. Unter der Bezeichnung »Feueranstalt« ist darin eine besondere Kommission erwähnt, die offensichtlich mit der Feuerkommission identisch ist. 1765 besteht in Burgdorf eine Feuerwächterordnung (s. w. h.), deren Revision

am 13. Juli 1782 beschlossen wird: die Feuerkommission – so heißt sie wieder – erhält den Auftrag zur Ausarbeitung eines Entwurfs, den sie am 26. August 1783 vorlegt. Er findet den Beifall des Rats und wird am 9. November in Kraft erklärt. Am 27. Dezember erscheint ein auf die Ordnung aufgebautes Reglement. Sie ist die einzige Feuerordnung (mit Reglement), die uns erhalten geblieben ist und soll hier als ein hochinteressantes Dokument in ihren Hauptpunkten festgehalten werden.

Die Feuerordnung von 1783

Die Stadt wird in zwei Bezirke, die »Hauptquartiere« Oberstadt und Unterstadt, eingeteilt mit je einem Ober- und einem Unterbrandmeister. Ueber jede Feuerspritze führt ein »Director« oder Spritzenmeister die verantwortliche Aufsicht.

Der »erste Entdecker einer Brunst« soll dem Burgermeister, sowie dem betreffenden Brandmeister Anzeige erstatten, tags durch Füriorufen, nachts durch Alarmierung der Insassen des »Wacht-hüslins« (Nachtwächter), worauf die Feuerwehrlaute durch Trommelschlag der Wächter besammelt werden. Sofort hat jede Haushaltung eine Laterne mit »hellbrennender Kerze« vor die Fenster zu stellen.

Der Burgermeister begibt sich mit den Schlüsseln zu den Feuergerätschaften, und die beiden jüngsten Ratsherren mit den beiden Stadtboten und den Brandmeistern eilen zur Brandstätte. Sind die beiden jüngsten Ratsherren nicht zu haben (Krankheit, Ortsabwesenheit), so werden zwei andere vom Rat abgeordnet, der sich in der Stadtschreiberei versammelt. Die Stadtboten haben zwei Statthalter (Stellvertreter) ins Rathaus zu senden.

Die Brandmeister öffnen die Spritzenhäuser und lösen die Stadteimer.

Die Feuerwehrlaute begeben sich so rasch wie möglich zu den Spritzenhäusern. Die ersten drei Spritzen, die in Aktion treten, erhalten »Rekompensen«, die Tragspritzen die Hälfte der großen.

Die Leiter- und die »Häggen«mannschaft bringt ihre Geräte auf den Brandplatz; Zimmerleute, Steinhauer und »Decken« erscheinen mit Aexten, Sägen, Stricken und Hämmern, die Schlossermeister mit Schlüsseln und andern »nöthigen Instrumenten«.

Alle Einwohner männlichen Geschlechts von 16 Jahren an, alle Dienstboten beiderlei Geschlechts eilen bei 5 Pfund Buße im Unterlassungsfall mit ihren Eimern und den Stadteimern zu Hülfe – man darf nicht außer Acht lassen, daß die Verbindung von Wasserbezugsort und Spritze durch »Eimerketten« hergestellt werden mußte (vergl. Schillers »Glocke«).

Als Vorgesetzte gelten: die Ober- und die Unterbrandmeister, der Bürgermeister, die beiden Dienst tuenden Ratsherren, Werkmeister und die Spritzenmeister (Directoren).

Das Verlassen der Brandarbeit und der -stätte vor der Entlassung wird mit 5 Pfund Buße belegt. Gaffer werden durch die Patrouille (s. w. h.) gefaßt und an die Brandstelle gewiesen (Eimerarbeit) oder in ihr Haus gesperrt. Feuerwehrpflichtig sind nicht nur die Handwerksmeister, sondern auch ihre »fremden« Gesellen. Die Meister haben ihnen das mitzuteilen und sind bei 2 Pfund Buße gezwungen, sie zum »Laufen« anzuhalten. Nur die Anstößer der Brandstätte sind für den Einzelfall von jeder Arbeit enthoben. Die Stadttore sind zu schließen, Einlaß erhalten nur »allfällige Maurer, Zimmerleute und Decken«, ferner die Scheunenwachen und Wasserschlepper. Niemand darf die Stadt während der Löscharbeit verlassen. Die Pferde werden geschirrt und bei den Stallungen bereit gehalten, besonders alle Mühlen- und die »Spitallehenpferde«.

Kirche und Kirchhof, Klosterhof, die großen Gänge in beiden Spitälern sind als Rettungsplätze angewiesen.

Der versammelte Rat beschließt, ob mit den Glocken gestürmt werden soll. Geschieht das, so werden die vier Haupttore geöffnet und bewacht.

Sigrüst und Hochwächter warten im Kirchhof auf Befehle, ebenso die Torwächter. Die rufenden und die heimlichen ¹⁾ Wächter bilden das »Wachtkorps«.

Nach dem Brande wird genauer Appel gehalten, Bürgermeister und Brandmeister sind verpflichtet, bei diesem Anlaß Anerkennung zu zollen oder Tadel auszusprechen.

¹⁾ heimlich, weil sie nicht die Stunde zu rufen hatten.

Die Wachen werden immer vom »unbeschädigten Quartier« gestellt.

Jetzt wird alles Gerät nach Verzeichnis magaziniert, nachher hält der Pfarrer die Abdankung.

Am Tage nach dem Brandfall beruft der Bürgermeister das »ordinarj Gmeinwerk (Fronarbeit)« zusammen, um den Platz aufzuräumen und zu reinigen.

Die Ordnung ist alle Jahre im Januar oder Februar auf den Gesellschaften und im Juni oder Juli von der Kanzel zu verlesen.

Die Feuerkommission ist Exekutivbehörde. Die Bußen fallen ihr zur Hälfte zu, die andere Hälfte wird in den Feuerseckel gelegt.

Und nun die »**Instruktion**« dazu!

Der Bürgermeister und seine zwei Ratsherren »am Feuer« melden »periodisch« dem auf der Kanzlei versammelten Rat. Der letztere stellt Nachforschungen über die Notlage der Brandgeschädigten an (Verteilung der »Brandsteuer«, d. h. der von auswärts einlangenden milden Gaben); er sucht auch die Brandursache zu ergründen. Er kontrolliert die Feuerwehr und die Helfer.

Diebstahl während der Feuerbekämpfung ist schärfer zu ahnden als zu gewöhnlichen Zeiten.

Die Ratsherren »am Feuer« tragen Seitengewehr. Sie melden ihr allfälliges »Unvermögen, zu Feuer zu laufen«, dem Rat in die Kanzlei. Sie sorgen für das nötige Wasser (Schwellen und Stauen des Baches, Herbeiführen in großen Fässern, in der Winterzeit für Wärmung in Wirtshäusern, »Farb« (Färberei), Gerbe, Bier- und Waschwäusern, Spital, Mühlen). Sie treffen auch alle Anordnungen, damit eine Spritze durch die andere »geladen« werden könne.

Die Bewachung der Scheunen ist mit allem Nachdruck zu betreiben.

Die Ratsherren »am Feuer« lassen sich durch die verschiedenen »Meister« rapportieren.

Auswärtige Spritzen verabschiedet der Pfarrer.

Die Brandmeister studieren ihre Bezirke fortwährend in bezug auf deren »Bauwerey« (Bauart der Häuser); sie sorgen für strikte Nachachtung der Vorschriften. Je zwei zusammen visitieren mindestens alle Jahre einmal alle Häuser. Alle Wahrnehmungen sind der Feuerkommission zu melden. Stadt- und Scheuerbrandausbrüche sind fortwährend »zu besichtigen« und zwar durch zwei Mitglieder. Als Stellvertreter der Ratsherren befolgen sie alle Anordnungen, die erstere getroffen haben.

Die ersten Spritzen, die auf dem Brandplatz eintreffen, sind von ihnen zu notieren. Sie kontrollieren ferner die Ablösung der Spritzenmannschaft, notieren die Fleißigen, wie die Unfleißigen und melden darüber an den Rat.

Der »Feür-Secretär« führt das Mannschaftsverzeichnis. Die Kommission hat die Aufsicht über die Räumung des Brandplatzes zu führen, ebenso über alle gefundenen Gegenstände.

Die beiden Meister in dem nicht betroffenen Quartier (Ober- und Unterbrandmeister) erstellen die Alarmbereitschaft von Spritzen und Geräten. Sie besorgen die Patrouille (s. w. v.) durch ihre Wächter, ebenso die Bewachung der Geräte, die Magazinierung usw.

Die Spritzenmeister erstellen ein genaues Verzeichnis ihrer Mannschaft. Sie eilen auf den Brandplatz und melden sich beim Burgermeister. Sie haben, wenn nötig, auf dem Brandplatz das Kommando zu führen. Sie sorgen für gute Ordnung in ihrem Material, wie für rechtzeitige Ablösung der Mannschaft.

Die Torwächter schließen die Tore und bewachen sie »mit Ihrer Haußhaltung«. Sobald mit Glocken gestürmt wird, sollen die Haupttore zum Teil geöffnet werden. Auch die Nebentore werden bewacht, »Alles bey Hoher Verantwortung und Straffe«.

Sigrüst und Hochwächter. Bei Nacht und Hochgewitter steigen die Wächter auf den Turm. Sie schlagen, um zu alarmieren, ein paar Mal an die Glocken und rufen den Wächtern (rufenden oder Nachtwächtern) »hart« zu, damit letztere durch Trommelschlag »Lermen machen«. Der Sigrüst eilt zu den Glocken, läutet aber erst auf Ratsbefehl. Sind die Wächter nicht auf dem Turm, so eilen sie auf den Kirchhof.

Rufende und heimliche Wächter. Nach dem Trommelalarm begeben sie sich in ihren Wächterröcken und mit ihren Spießen

versehen wieder ins »Wächterhäußlin« (machen sich also verwendungsbereit).

Von großem Interesse für uns Nachfahren ist ein erhalten gebliebenes

Verzeichnis der Gerätschaften

Es gibt uns klaren Einblick in all das Material, das die Stadt um 1783 besaß, das man also damals als unbedingt notwendig ansah. Ebenso gibt es uns Auskunft über die Magazinierung und die Aufbewahrungsorte. Wir lesen:

- 1 alte große Schlauchspritze im Spritzenhaus bei der Kanzlei
 - 1 zweite » » » » »
 - 1 kleine neue »runde« Spritze » » » » »
 - 1 Tragspritze » » beim Schaalbrunnen
 - 1 » » » » »
 - 1 neue große Spritze mit Schläuchen unter dem einten Kornhaus
 - 1 Spritze, aber ohne Schläuche, unter dem einten Kornhaus
 - 1 große Schlauchspritze in Ihro Gnaden Schloß allhier bedient von den hiesigen Canoniers (Schloßbesatzung)
 - 1 große Rohr- und Schlauchspritze E. E. Gesellschaft zu Pfistern.
- Feuereimer 247 Stück, Leitern mit (7), ohne Stangen 22, Hääggen 15, andere machines 3 (was darunter verstanden ist, wissen wir nicht).

Unterdessen war auch der Staat auf dem Gebiete des Feuerwesens nicht müßig geblieben, vielmehr mit Vorschlägen auf den Plan getreten, die sich schließlich zu einem **Mandat** verdichteten, das den **17. Mai 1760** als Datum trägt und **die erste Feuerordnung des Kantons Bern** darstellt. Es soll hier als wichtiges Dokument seinen Platz finden:

Die einiche Zeit dahar hin und wider in Unseren Landen entstandene nahmhafte Feürsbrunsten haben uns veranlaßt, behöriger maßen überlegen zu lassen, auf was weise dergleichen Unseren Unterthanen höchst beschwärllich fallende Unglücke ausgemitten werden könnten. Wie nun uns daheriges befinden an heüte hinterbracht worden, so haben wir aus landesvätterlicher

und zu unserer gesamten Unterthanen tragender Liebe gewogen, nachstehende Verordnung diß ohrts vorzukehren gut befunden, und

deß Ersten wollen wir, daß, wo in einem Dorff ein oder mehrere neue Häuser, jez und in Zukunfft aufgebaut werden wollten, daß solchen Fahls selbig nicht allzu nahe an einander oder an andere würrklich befindlichen Behausungen oder Scheüren aufgebauet und wo immer möglich solche mit Ziegel-Dächern versehen werden sollen, damit solche nicht so gleich von anderen entzündet und in Brand gestekt werden mögen.

Zweytens befehlen wir unseren getreuen lieben Unterthanen in allen Dörffern ein oder mehrere Dorfwächter dem Kehr nach zu bestellen, damit solche allstündlich, besonders bey Nacht, den ganzen Umgang deß Dorffs halten, und wo jeh ein Unglück widerfahren solte, das nöthige zu schläüniger Hilff vorkehren mögen.

Drittens wollen wir, daß in denen Dörffern die Feürgschauer, in deren Ermanglung aber die Vierer, Dorffmeister oder andere Vorgesetzte, fleißig den Umbgang halten, die Häuser und Camin öffters visitieren und wo etwas Feürggefährliches sich vorfinden solte, solches behöriger Ohrten unseren Amtleuten anzeigen, diesere aber die behörigen Remeduren allsobald veranstalten sollen.

Viertens dann, und weilen bey entstehenden Feürs-Brunsten, die Feürsprüzen mit großen Nuzen gebraucht werden, so ist unser Will, daß die Dorffschafften sich der gleichen Feürsprüzen ehebald anzuschaffen und solche in gutem stand jehweilen unterhalten, sich anlegen seyn lassen.

Es mutet uns ganz merkwürdig an, daß das Mandat in den Manualen des Burgdorfer Rats nicht erwähnt wird. Der Grund ist vielleicht darin zu suchen, daß es ausdrücklich von den Verhältnissen in den Dörfern spricht.

Nun haben wir uns noch mit der Geschichte des wichtigsten Geräts zu befassen, ohne das keine organisierte Feuerwehr entstanden wäre. Es ist die große, mit Schläuchen ausgerüstete Fahrspritze, schlechtweg **die Feuerspritze** genannt.

Die ersten Landstädte, die das neue Löschgerät, vorerst allerdings nur große Handspritzen (s. w. v.) erhielten, waren Nidau

und Burgdorf. Am 12. Dezember 1561 bezahlte der Rat von Bern dem Eisenkrämer Hans Batschelet »umb vier fürspritzen gan Nydow und Burgdorff jede 36 bätzen, bringt 19 Pfund 4 bz.« Diese Spritzen waren vermutlich Nürnberger Fabrikat, denn Batschelet begab sich häufig dorthin, um im Auftrage des Rats von Bern Einkäufe zu besorgen. Wie zufrieden man mit den Handspritzen war, geht aus der Tatsache hervor, daß schon im Jahre 1616 der Rat von Bern den Auftrag erteilte, »ufs mindest ein par dotzet Fürsprützen zu kouffen . . , da mit solchen Wassersprützen sonderlich in den inneren gebeuden groß Rettung zu thun seye«.

Eimer, Leiter, Haken, Seil, Feuergabel und Handspritze allein genügten aber nicht, um offensiv gegen einen Brand vorzugehen, und die Bekämpfung hatte bis weit ins 18. Jahrhundert hinein mit gewaltigen Schwierigkeiten zu rechnen, besonders wenn der Sturm die Flammen peitschte.

Es ist merkwürdig, daß die Kenntnis von der Erfindung der Pumpen, die die Kulturvölker des Altertums nicht nur gekannt, sondern bereits zu Löschzwecken verwendet haben, vollständig verloren gehen konnte, und die Pumpe zu Anfang des 17. Jahrhunderts neu erfunden werden mußte. 1602 hat die Nürnberger Firma Aschhausen & Co. dem dortigen Rat eine »neu erfundene, wunderbare sprützen« zum Kaufe angeboten, die von zwei Mann bedient und von einem Pferde gezogen werden konnte. Sie erregte gewaltiges Aufsehen. Bern kaufte 1617, als die erste Schweizerstadt, eine solche Nürnbergerspritze oder »Wasserkunst«, wie sie auch genannt wurde. Die neue Erfindung regte die Fachleute offenbar mächtig an: wir lesen, daß im Februar 1617 der Gießer Niklaus Wyermann oder Weyermann in Bern dem Rat ein »künstlich Wasserwerk« geliefert und dafür 133 Pfund 6 Bz. erhalten hat. Wie diese erste Berner Feuerspritze ausgesehen hat, ist nicht bekannt. Jedenfalls war sie weniger leistungsfähig als ihre Nürnberger Schwester; denn der Rat hielt seine Bestellung bei Aschhausen & Co. aufrecht und erhielt die Spritze im Juli 1617. Das »große Instrument«, wie sie heißt, das dem Kriegsrat unterstellt ward, machte die Revision der Feuerordnung notwendig. Es gibt von nun an Löschdienstpflichtige, denen die Spezialisten (Steinhauer, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker und Dachnagler) als »Stoßtruppe« zur Seite stehen. Sie

alle werden in besondere Rödel eingetragen. Einige Leute werden mit Nachdruck im Spritzendienst ausgebildet. Die Frauen stellen Bütten und andere große Gefäße bereit.

Man scheint die Nürnberger Spritze nicht besonders sorgfältig behandelt zu haben; denn sie war schon 1640 »übel geschent« (geschändet) und mußte gründlich repariert werden. Ein großer Brand am Stalden – die Chronik meldet ausdrücklich, die Spritze sei auf Rädern gestanden; sie war demnach eine Fahrspritze – gab Anstoß zum Baue neuer Spritzen, die aber von Meistern des Rotgießerhandwerks, Schlosser- und Schmiedemeistern der Stadt Bern nach dem Nürnberger Vorbild erstellt wurden. Sie waren alle auf Räder montiert und mit Schlag- oder Stoßwerk versehen, also gleichsam durch Hebelkraft betriebene Handspritzen mit stoßweisem Wasserstrahl. In Straßburg wurde zu Ende des 17. Jahrhunderts ein bedeutender Fortschritt dadurch erzielt, daß man eine Saug- und Druckventilanlage einbaute und so die erste eigentliche Pumpenspritze schuf. Allein auch sie lieferte einen stoßweisen, »abgesetzten« Strahl. Der Windkessel, der ihn ununterbrochen gestaltete, soll um die Mitte des 17. Jahrhunderts vom Nürnberger Mechaniker Hans Hautsch erfunden worden sein. Tatsache ist, daß sehr bald, nachdem er Spritzen zu bauen anfing, überall »Sprützenmacher und Wasserkünstler« auftauchen, die an ihren Werken die neue Erfindung anbringen und so Löschvorrichtungen von großer Wirkungsweise schaffen. Der St. Galler Meister Markus Späth hat der Stadt Bern 1662 und 1663 Spritzenwerke mit der neuen Vorrichtung geliefert.

Fast zu gleicher Zeit wurde eine andere wichtige Verbesserung an der Spritze angebracht. Hatte man bisher am Windkesselsteigrohr einfach einen drehbaren Teil angesetzt, mit dem man das Wasser an die Brandstelle beförderte, das »Wendrohr«, mit dem man also nicht jede beliebige, sondern nur eine solche Stelle bewerfen konnte, die »im Winkel des Rores« lag, so wurde das mit einem Schlage anders, als der Brandmeister Jan van der Heyde 1671 die ersten Schläuche, zuerst aus genähtem Segeltuch, später aus Leder, in den Verkehr brachte. Damit war die »Schlangenspritze« zum wirksamen Angriffsgerät geworden. 1700 wurde in Bern eine neue »gattung Fewrsprützen« vorgeführt, »so lesthin uß Holland kamen«. Sie zeigte die noch heute

gebräuchliche Bauart durch Verbindung zweier durch einen Hebel vereinigter Druckpumpen mit einem Windkessel in einem Wasserkasten, und wurde sofort im Berner Zeughause nachgeahmt. Das Gleiche tat Meister Heinrich Lombard in Lausanne, der nicht nur Werke nach Bern, sondern auch im Auftrage der Regierung in die Landvogteischlösser von Lausanne, Morges, Yverdon, Romainmôtier, Aarburg und Lenzburg lieferte. Dennoch behaupteten die alten Wendrohrspritzen noch fast ein Jahrhundert hindurch das Feld; denn die Lederschläuche waren sehr teuer und verlangten einen zeitraubenden Unterhalt; sie waren auch beschränkt transportfähig und konnten in nur ganz geringer Längenausdehnung hergestellt werden. Erst als es um 1800 herum gelang, »garnene«, nämlich nahtlos gewobene Hanfschläuche herzustellen, hatte endlich die Todesstunde des Wendrohrs geschlagen. Die neuen verdrängten auch rasch die teuren Lederschläuche, und als endlich noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der lederne, später der mit Hanfeinlage versehene Gummisaugschlauch aufkam, da war die moderne Feuerspritze fertig.

Doch wir wollen nicht vorgreifen. Als die Regierung um 1700 herum den Wert der Windkesselspritze erkannt hatte, suchte sie im Interesse der Volkswohlfahrt der neuen Erfindung überall Eingang zu verschaffen; und MGH griffen von 1715 an kräftig in die Staatskasse »zu steür an Feür Sprützen«. Der Rat erließ an alle städtischen Behörden des Landes ein Rundschreiben, worin die Anschaffung von Schlauchspritzen nicht nur empfohlen, sondern auch die Uebernahme der Hälfte der Kosten zugesichert wurde. Später dehnte sie ihr Entgegenkommen auch auf Landgemeinden aus. Letzteres geschah am 17. Mai 1760. Es wurde zugleich verlangt, daß die Dorfgemeinden Nachtwächter einsetzen sollten. Der gelehrte Dekan J. R. Gruner, unser großer Burgdorfer Polyhistor, schreibt darüber in seiner Chronik: »Aus Anlaß der vielen Brunsten dieses Jahrs haben mgh. befohlen, in allen Gemeinden Feuerspritzen machen zu lassen und in allen Dörfern rufende Nachtwächter zur Sicherheit zu bestellen, worüber sich viele Gemeinden wegen der Kösten beschwärt«. Daher eben kam die Regierung den Gemeinden entgegen – »gilt ja heute noch die Anschaffung einer Spritze zu den wichtigsten Ereignissen im Gemeindeleben. Sie

nimmt zwar die Gemeindekasse gehörig in Anspruch, hebt aber das Gemeindebewußtsein gewaltig (Fluri)«.

Der »landesväterliche Erlaß« hatte Erfolg: »die Burgerschaft zu Aehlen« (Aigle) war die erste, die eine Spritze anschaffte. Es wurden ihr »zu steür an eine Feür Sprützen auß Befehl mgh. 60 Pfund« ausbezahlt. Wir vernehmen weiter, »den 18. Novembris 1760 hat die Kirchhöre Hindelbank wegen erkauffter Feür Sprützen nach mgh. Verordnung vom 17. diß empfangen 100 Pfund«. 1761 erhält die Viertelsgemeinde Hettiswyl auch einen Beitrag von 100 Pfund oder 30 Kronen, 1771 Krauchthal ebenfalls 30 Kronen. Weitere Gemeinden in unserem Gebiete sind nicht verzeichnet.

Der Zeugschmied Hartmann Urech erhielt zu jener Zeit den Auftrag, die obrigkeitlichen Schlösser mit Feuerspritzen auszustatten. Am 16. November 1762 hat das Schloß Landshut eine »große Spritze« erhalten, für die der Betrag von 666 Pfund 13 Bz oder 200 Kronen ausgelegt wurde, eine Summe, die zu den bedeutendsten gehört, die damals für die neuen »Wasserkünste« bezahlt worden sind.

Natürlich setzte die Anschaffung einer Spritze auch die Aufstellung einer geschulten Spritzenmannschaft, einer Feuerwehr, voraus. Doch scheinen die Wehren nicht überall ihre Pflicht getan und den Unterhalt ihrer Geräte oft vernachlässigt zu haben. Wenigstens sah sich der Rat veranlaßt, am 20. Mai 1758 alle deutschen und welschen Amtsleute bei »aufhabender Eydtpflicht« ganz energisch anzuweisen, »die hinder Eüch sich befindlichen Feürsprützen von nun an alle Jahre zweymahl (zu) probieren und visitieren und wan etwas daran mangelbahres sich erfunde, solches alsobald verbessern zu lassen, damit in sich ergebende Nothfahl dieselben ersprieslich gebraucht werden können«. Zudem wurden die Spritzenleute zu besserer Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt und den Säumigen schwere Bestrafung angedroht. Die Regierung kam noch hin und wieder in die Lage, im Laufe des 18. Jahrhunderts Vorschriften für die Löschmannschaft aufzustellen, doch ist die militärische Organisation eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts.

Der Spritzenbau scheint anfangs nicht als Spezialität betrieben worden zu sein, wenigstens deuten die vielen Namen von

»Spritzenmachern« darauf hin, daß jeder geschickte Mechaniker, Kupferschmied, Rot- oder Gelbgießer in der Lage war, eine mehr oder weniger brauchbare Feuerspritze herzustellen. Neben dem genannten Hartmann Urech, hatten Jakob Wirz in Zürich und Abraham Mäschi in Büren einen guten Namen. Besonders zu erwähnen aber sind die Angehörigen der Familie Maritz in Burgdorf, die »in allen Landen« hochberühmt waren, welcher Familie deshalb im 2. Teil besonders gedacht werden soll. Bekannt waren in unserm Gebiet damals noch folgende »Sprützenmacher«: Kaspar Wiedmer, Mechaniker in Heimiswyl, der als »ein seltenes, mechanisches Genie« gerühmt wird, und Hans Ulrich Ursenbacher in Oberburg.

Trotzdem das Mandat von 1760 nun auch die Dorfschaften zur Anschaffung von Feuerspritzen verpflichtete, nachdem schon 1714 die Städte entsprechende Weisungen erhalten hatten, haben doch bis 1794 nur 58 Ortschaften der Einladung Folge gegeben, und die Feuerordnung von 1787 ist auch nicht überall durchgedrungen. Sie behandelt sowohl die »Vorsorge, wie sich vor Feuersbrünsten bewahren«, und die Bestellung von Brandmeister und Feuerschauern, als auch die »Vorsorge vor entstehendem Brand« (Feuerspritzen mit mindestens einem Spritzenmeister und 8 Gehilfen, Instandhaltung des Werkes, Eimer, Leitern, Feuerläufer mit Haken, Inspektionen aller Art), und »Anstalten bey sich ereignenden Feuersbrünsten« (Alarm durch Sturmläuten und Feuerruf, Pflichten des Brandmeisters, dem jeder zu gehorchen hat, Pferdestellung für den Feuerlauf, Bewachung der geretteten Gegenstände). Die Verordnung war alle Jahre einmal von der Kanzel zu verlesen. So blieb's bis zum Jahre 1819. Einzelne Landschaften, Städte und Gemeinwesen erließen besondere Feuerordnungen, doch ist aus dem Gebiete um Burgdorf nichts Besonderes bekannt geworden.

Wenn auch in dem eben Dargelegten nicht nur die allgemeinen, sondern insbesondere die Verhältnisse in und um Burgdorf berücksichtigt worden sind, so muß doch noch eingehender auf das Verhalten unserer Stadtväter und der Feuerkommission in der wichtigen Spritzenfrage eingetreten werden.

Wie wir schon wissen, sind die ersten Handspritzen im Jahre 1561 benutzt worden. Sie scheinen ihren Dienst schlecht und

recht versehen zu haben; denn die Protokolle schweigen sich über die »Wasserschleudern« aus bis zum 12. Januar 1670, an welchem Tage »Zwo füwer Sprützen von Caspar Rogarth umb 100 gl. (10 bar zeerlegen, das ubrig dan uff künfftig Mey allwan etwaß mittel ynfallent, ze empfachen) anzenemmen, Ist durchus gutfunden worden – wylen im fahl der noht deren wohl ze behelfen – Gott welle aber, daß es sich nüt mangle«. Es handelte sich jedenfalls um die erste kleine Fahrspritze (s. w. v.).

Am 17. Juli 1682 wurden die beiden Burgdorfer Handwerksmeister Lienhard Buri und Christen Ergöüwer, offenbar Rotgießer oder Schlosser, mit deren Kontrolle beauftragt: »Die Sprützen söllend in diser wahrmen Zeit ... gefekt werden«. Der Befund muß zufriedenstellend ausgefallen sein, denn man beschloß erst im Jahre 1688, eine neue große Spritze anzuschaffen. Abgeordnete reisten zu »einem Augenschein« nach Bern und Zofingen, worauf am 29. August »der meister von Zoffingen harberuffen und mit ihm umb die Prob und prys traktieret Und abgeredt werden sölle«. Ueber die Abmachungen finden sich im Protokoll leider keine Notizen, doch scheint man handelseinig geworden zu sein; denn als am 26. Januar 1689 die Rotgießermeister Christoffel und Daniel Scheitlin in St. Gallen »ein Feüwrsprützen« zum Kaufe anboten, erhielten sie die Antwort: Wir haben schon eine bestellt! Als die neue abgeliefert werden sollte, fehlte der Platz zur Magazinierung: es mußte das erste Löschgerätschaftsmagazin gebaut werden, wozu der Rat am 5. März 1690 den Auftrag erteilte: »ein Feührsprützenhüsli sol In dem garteneggen allhier gemacht werden«.

Trotzdem nun ein leistungsfähiges Gerät vorhanden war, begnügten sich die »fürsichtigen Hh Rächt und Burger« mit der neuen Errungenschaft nicht, sondern suchten zugleich die Zahl der Handspritzen in wirklich großzügiger Weise zu vermehren durch den Beschluß vom 29. November des nämlichen Jahres: Jede Gesellschaft hat eine Spritze zu kaufen. Je eine wird beim Venner, Burgermeister und Stadtschreiber hinterlegt, je eine in beiden Spitälern, damit »im fahl der noth solche allda ze finden und sich der selbe zebedienen wisse«. Und es wird beigefügt: »Nit für Eigenthum sonder nach dem sy ihre Empter gelegt werden ihren nachkommen zebehendigen«. Von nun an haben die Zünfte bis zum Uebergang von 1798 der Feuerwehr

zu dienen. Sie haben es mit Eifer und vorbildlicher Hingabe getan und die Geräte stets auf der Höhe der vollen Leistungsfähigkeit zu halten gesucht. Merkwürdigerweise werden jetzt auch hölzerne Handspritzen in den Dienst gestellt: »Damit aller könnftigen Feursgefahr dest besser vorgebauwet werden könne, so haben MgH Rächt und Burger gutgefunden, daß ein jeder von MgRächt und Burgeren neben feür Eimer, Tortschen¹⁾, Laternen und feürleitenen auch mit einer höltzernen Hand-spritzen von gutem Holtz und währschafft verfertigen lassen solle, darmit einem anfahenden feür zu begegnen, allermaßen solches von nun an der für Ordnung einverleibt und exact darob gehalten werden sol (6. März 1713)«. Interessant ist die Begründung der neuen Schöpfung; denn es geht daraus hervor, daß man die Holz-spritzen in ähnlicher Weise verwenden wollte, wie heute etwa die Löschgranaten oder Extinktoren (Minimax usw.).

Es müssen zu Anfang des 18. Jahrhunderts weitere Spritzen in den Dienst gestellt worden sein, obschon die Manuale nichts darüber melden²⁾; denn am 3. Juli 1723 findet sich eine wertvolle Notiz: »Die feur Sprützen und Schläuch sind in guten wahr-schafften Zustand gesetzt und bey den Brunnen (gegen Entgelt) probieret worden, damit solche nicht verderbt werden. Scheiter-beigen und Holzlegenen dürfen nicht in den Haubtgassen, nicht vor den Häuseren und öffentlichen Plätzen angebracht werden«. Eventuell sind außerhalb der Stadt Plätze anzuweisen, »wo das Burgerholtz gelegt werden kann«. Sicher ist, daß am 1. August 1735 eine größere Spritze gekauft worden ist und daß am 22. Februar 1768 einer weitem wegen mit »Herrn Maritz in Bern« Rücksprach genommen wurde. 1737 hat man eine »Sprützen-reparatur« verfügt, ebenso hat am 7. September 1753 der Gießer Karl Creütz eine Rechnung für die Reparatur eines solchen Geräts eingereicht. Unterm 30. Juni 1753 finden wir die auf-

1) hölzerne Schilde, die den Leiterbesteiger gegen herabstürzende Glut schützen sollten.

2) Zudem scheint man ernstlich an die Verbesserung der bestehenden Geräte gedacht zu haben, wie aus dem Protokoll vom 30. Dezember 1722 zu ersehen ist: »Hr. Wasmer von Aarau anerbietet sich, eine von den hiesigen Feür-spritzen dahin zu accomodieren, daß man zugleich die Wendrohr und Schläuch brauchen könnte«. Das bedeutete einen großen Fortschritt (vgl. den all-gemeinen Teil). Ob die Arbeit ausgeführt worden ist? Wohl kaum, denn das Verzeichnis von 1783 weiß keine solche Spritze zu nennen (s. w. v.).

schlußreiche Eintragung im Manual: »Weilen die Statt nur mit einer einzigen guten feur Sprützen versehen ist, maßen die übrigen zwey sehr schlecht beschaffen sind – auch diese Angabe scheint darauf hinzuweisen, daß das Angebot Wasmer nicht berücksichtigt worden ist (s. w. v.) – so wären MgHh geneigt, dem Herrn Vogt Schnell seine hierbevor von Gabriel Aeschlimann erkaufte Sprützen um einen billigmäßigen Preis abzunehmen«. Der Feuerkommission wird der Auftrag erteilt, sie zu prüfen; allein die Verhandlungen zerschlugen sich des Preises wegen.

Es ist leicht zu verstehen, daß die »Feuerspritzen-Visitationen« von 1772 kein zufriedenstellendes Ergebnis liefern konnten! Es wurde daher verfügt – wohl etwas spät, sofern man noch etwas retten wollte! – daß inskünftig Handwerker, also Fachleute, zu den Uebungen zugezogen werden sollten: die ersten Spritzenmechaniker wurden bestellt. Die erkannten sofort, daß mit Flickern nichts zu erreichen war. Sie stellten den Antrag, eine neue Spritze anzuschaffen. Und nun zeigt es sich, daß unter den Burgern und Einwohner der Stadt Meister zu finden waren, denen der Bau des »neuen großen Instruments« anvertraut werden durfte: »Rothgießer Imhof und Herr Harison verfertigen ein gutes brauchbares Werkzeug, eine neue Feürsprizze«. 1777 wurden zwei neue »Tragsprützen« angeschafft, sämtliche Spritzen revidiert und repariert, sowie das mangelhafte Schlauchmaterial ergänzt.

Und nun wird 1781 der große Schritt getan: Der Beschluß vom 5. März betrifft eine »Zug feüersprütze«, also ein für damalige Verhältnisse ganz großes Gerät mit Pferdebespannung. Ob es sich dabei um die erste »Läuferspritze« gehandelt hat? Wir wissen es leider nicht sicher. Merkwürdig mutet uns nach diesem großzügigen Entschluß eine Eintragung vom 9. Februar 1787 an: es wurde eine »neue« Feuerspritze in Pieterlen zu kaufen beschlossen! Es handelt sich also offenbar um einen Gelegenheitskauf, anders ausgedrückt, um »eine Occasion«! Welche Erfahrungen man mit dem Gerät gemacht hat, entzieht sich leider unserer Kenntnis.

Einen ganz modern anmutenden Fortschritt brachte der 29. Juni 1791 mit der Ratserkenntnis, es sollten die Gewinde aller

Schläuche »gleichgemacht« werden, damit sie für alle Spritzen brauchbar seien. Man führte demnach das Einheitsgewinde ein. Gleichzeitig wurde verfügt, daß in Zukunft die Lederschläuche von einem Sattler oder Rotgerber zu schmieren und in gebrauchsfertigem Zustand zu erhalten seien.

Im Rathaus war eine kleine Spritze magaziniert, die »auf eine Stoßbänne montiert« werden konnte. Am 29. Juli verlangte die Kommission, sie sollte »weil sie einen allzukurzen Schlauch hat, einen so langen erhalten als nöthig ist«. Der Wunsch wurde 1795 wiederholt. Der Rat ging jedoch 1796 noch weiter und ließ das »Rathausfeuersprüzlein auf ein Tragwerk montieren«, sodaß man es jetzt überallhin bewegen konnte.

Am 20. März 1795 wurde ein »Sprützenhäusli beim Schallenwerk« zu errichten beschlossen.

Der Zusammenbruch von 1798 hat offenbar auch die Feuerwehr Burgdorf mitgerissen, wenigstens liest man nichts mehr von ihr, trotzdem sie »officialiter« ihre Pflicht zu tun hatte (s. w. v.). Am 10. August 1799 wird »Der Feürkommission aufgetragen und Vollmacht ertheilt, zu der frischverbesserten Feürspritze die zwey sehr nöthigen Schläuche so gut und wohlfeil als möglich verfertigen zu lassen«.

Natürlich mußten die Spritzen mit den notwendigen Werkzeugen versehen werden, wenn sie arbeitsbereit sein sollten. Es war bei deren Beschaffung darauf zu halten, daß sie auch für die Wasserwehr verwendet werden konnten: im November 1722 z. B. wurden »2 Fuchs Schwenz, 2 Biel, 6 für Häggen« und kleine Harzringe zur Beleuchtung des Arbeitsplatzes angeschafft. Leider wurde mit den Werkzeugen arger Unfug getrieben: sie wurden sogar von den Spritzen entfernt und zu privaten Zwecken verwendet, ja, im Jahre 1751 scheinen gar »Werkzeug von den Sprützen« durch Feuerwehrleute verkauft worden zu sein! Man stellte eine Untersuchung an, fand wirklich gewissenlose Wehrmänner, die sich vergriffen hatten, bestrafte sie hart und ließ sie die Werkzeuge »in eigenen Kösten« ersetzen.

Nun noch ein Wort über **die Steuern**.

Wir sahen bereits, daß, solange keine Versicherungen gegen Brandschaden bestanden, die »Brunstlydigen« auf die Mildfätig-

keit ihrer Mitbürger und treuen Nachbarn angewiesen blieben. Und Gaben sind stets reichlich geflossen. 1638 z. B. fielen sie so aus, daß eine außerordentliche Untersuchungskommission die Bedürftigkeit der Geschädigten feststellen mußte, damit keine ungerechte Verteilung vorkommen sollte.

Andererseits darf natürlich nicht vergessen werden, daß die Anschaffung und der Unterhalt des Materials erhebliche Opfer forderten, die Stadtverwaltung schwer belasteten, und der Stadtseckel war schon damals meist leer! Um ihn zu entlasten, wurde zu Anfang des 18. Jahrhunderts der »feur Sekel« gegründet, der später eine Zeitlang »Feüwer- und Bausekel« hieß, weil ihm auch die Gebühren zuflossen, die jeder Bauherr zu entrichten hatte. Wir würden ihn heute einen Fond nennen. In den Seckel wurden die Ergebnisse des Aemterkaufs, die Gelder, die aus »erlangten Ehrenstellen« (s. w. v.) stammten, ferner Bußen aller Art und, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, auch die »Hintersäßengelder«, also die Niederlassungsgebühren derjenigen Einwohner, die nicht als Bürger »angenommen« worden waren. Am 27. März 1753 endlich beschlossen Rat und Bürger: »Jeder neue Bürgerherr zahlt anstatt der ehemaligen Fähnlinweins Mahlzeit 30 Kronen in den Bau- und Feür-Sekel«. Man hob also eine »Lustbarkeit« zugunsten des gemeinen Wohls auf. Es ist kulturgeschichtlich recht lehrreich, aus dem Ansatz erkennen zu können, welche Summen unsere Altvordern auslegten, wenn's um eine »Malzeit mit Trunk« ging!

Die Stadtbeleuchtung

oder, wie sie in den Akten genannt zu werden pflegt, »die Illumination«, war bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein von einer geradezu klassischen Einfachheit, ja, für uns verwöhnte Lichtfanatiker von unglaublicher Primitivität. Nur die Wirtschaften und die öffentlichen Gebäude hatten nachts eine »Rundelle«, eine Laterne mit Unschlittkerze oder Oeltägel über den Eingang zu hängen. Verließ ein Burgdorfer oder eine Burgdorferin nachts das Haus, so wanderten sie in der Beleuchtung einer »Visitenlaterne« durch die stillen Gassen. In der mitgetragenen Laterne brannte eine kleine Kerze, wenn's hoch ging, auch deren zwei oder gar drei, wenn's eine Standes-

person war. Gab's Feueralarm, so war, wie wir schon wissen, jeder Hausbesitzer verpflichtet, eine Laterne aus dem Fenster zu hängen; an den Straßenkreuzungen und in der Nähe der Brandstätte wurden Fackeln, früher Kienspäne, ferner Harzringe und Pechkränze ausgehängt und entzündet. Die Helfer und Hilfsmannschaften trugen Fackeln. »Oeffentliche Laternen« mit Kerzen oder Oeltägeln gab's erst seit Ende des 18. Jahrhunderts. Vom Uebergang von 1798 hinweg wird in unserer Stadt die allgemeine Straßenbeleuchtung »studiert« und zunächst von den Behörden seit dem 30. November 1807 an »habhafte« Bürger gegen feste Entschädigung übergeben. Die Oeltägel werden beständig verbessert, später kommt das Petroleum auf. Im Jahre 1862 (Inbetriebsetzung am 3. Mai) wird das Gaswerk gebaut, nachdem bereits im Februar mit der Gesellschaft – denn es handelte sich um ein Privatunternehmen – ein Vertrag abgeschlossen worden war, der den spätern Rückkauf durch die Gemeinde regelte. Die Röhren wurden in die Straßenbetten verlegt und damit die Möglichkeit einer bessern Beleuchtung nicht nur der Wohnungen, sondern vor allem der Straßen geschaffen. Am 11. Oktober 1898 ging das Gaswerk an die Stadtverwaltung über (Schatzungswert Fr. 142 150.–), die fast zu gleicher Zeit ihr Elektrizitätswerk erstellte (Fr. 190 000.–) und am 26. Oktober 1899 dem Betrieb übergab. Es ist uns indirekt durch die erste elektrische Normalbahn in der Schweiz (BTB) beschert worden; denn die Firma »Motor« in Baden, die die Bahn baute, anerbote die Lieferung der nötigen Energie auch an die Stadt zu annehmbaren Bedingungen.

Es ist recht lehrreich, etwa in zeitgenössischen Briefen die begeisterten Schilderungen der »strahlenden, taghellen« Gasbeleuchtung zu lesen! Und doch war sie mit ihren offen brennenden Flammen nach heutigen Begriffen mehr als bescheiden zu nennen.

Benützte Quellen

Gedruckte:

- Chronik von Oberburg, von Karl Schweizer. Hasle bei Burgdorf, 1902.
- Die Burgdorfer Hühnersuppe, von Rudolf Ochsenbein. Sonderdruck aus den »Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde«. Bern (ohne Datum).
- Sammlung bernischer Biographien. Bern (verschiedene Daten).
- Das Feuerlöschwesen der guten alten Zeit, von Albert Heer. Zürich, 1916.
- Die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton Bern 1896—1921, von J. Lüthi, Feuerwehrinspektor. Bern, 1922. Diese Quelle ist ausgiebig für die Ausarbeitung des allgemeinen Teils herangezogen worden.
- Die Entwicklung des Feuerwehrwesens der Stadt Bern in alter und neuer Zeit (1191—1911), von J. Lüthi. Bern, 1911.
- Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumswissenschaft, herausgegeben von Dr. Gustav Grunau. Darin:
- IV. Jahrgang. Die ersten Feuerspritzen in Bern (1521—1708), von Dr. A. Fluri.
- XIII. Jahrgang. Beiträge der Regierung an die Gemeinden zur Anschaffung von Feuerspritzen, von Dr. A. Fluri.
- XIV. Jahrgang. Das Steuerbuch für die Gemeinde Heimiswyl, 1725, von W. Hämmerli.
- Das bernische Zunftwesen, von Dr. Zesiger. Bern, 1922.
- Johann Rudolf Aeschlimann's Geschichte von Burgdorf und Umgegend. Meist aus Dokumenten gezogen und mit den wichtigsten Urkunden begleitet. Erster Band: Von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Jahres 1798. Zwickau (ohne Jahrzahl). Ein zweiter Band ist nicht erschienen.

Handschriftliche.

- (Große) Chronik von Aeschlimann auf der Burgdorfer Stadtbibliothek. Ein anderes Exemplar auf der Berner Stadtbibliothek, ein weiteres auf der Burgdorfer Stadtkanzlei.
- Ratsmanuale und -protokolle, sowie Schriftstücke von Behörden und Kommissionen im Bürgerarchiv.
- Mitteilungen von Herrn J. Lüthi, Feuerwehrinspektor in Bern.
- Besonderen Dank schulde ich den burgerlichen und städtischen Behörden und deren Präsidenten, sowie den Beamten der Burgerrats- und Stadtkanzlei, dem Stadtbibliothekar, ferner meinen lieben Feuerwehrkameraden, insonderheit dem Kommandanten und dem Vizekommandanten, und dem Präsidenten der Feuerwehrkommission.